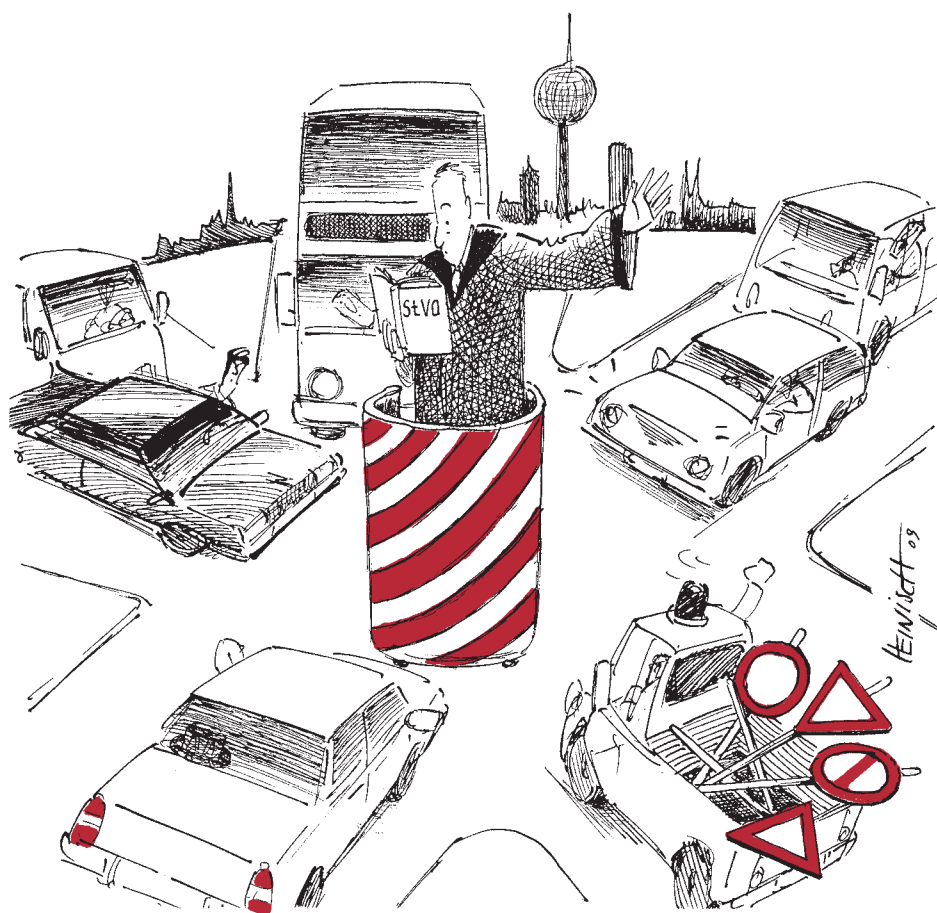


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 07-08/2009



BAV-Verkehrsrechtstag

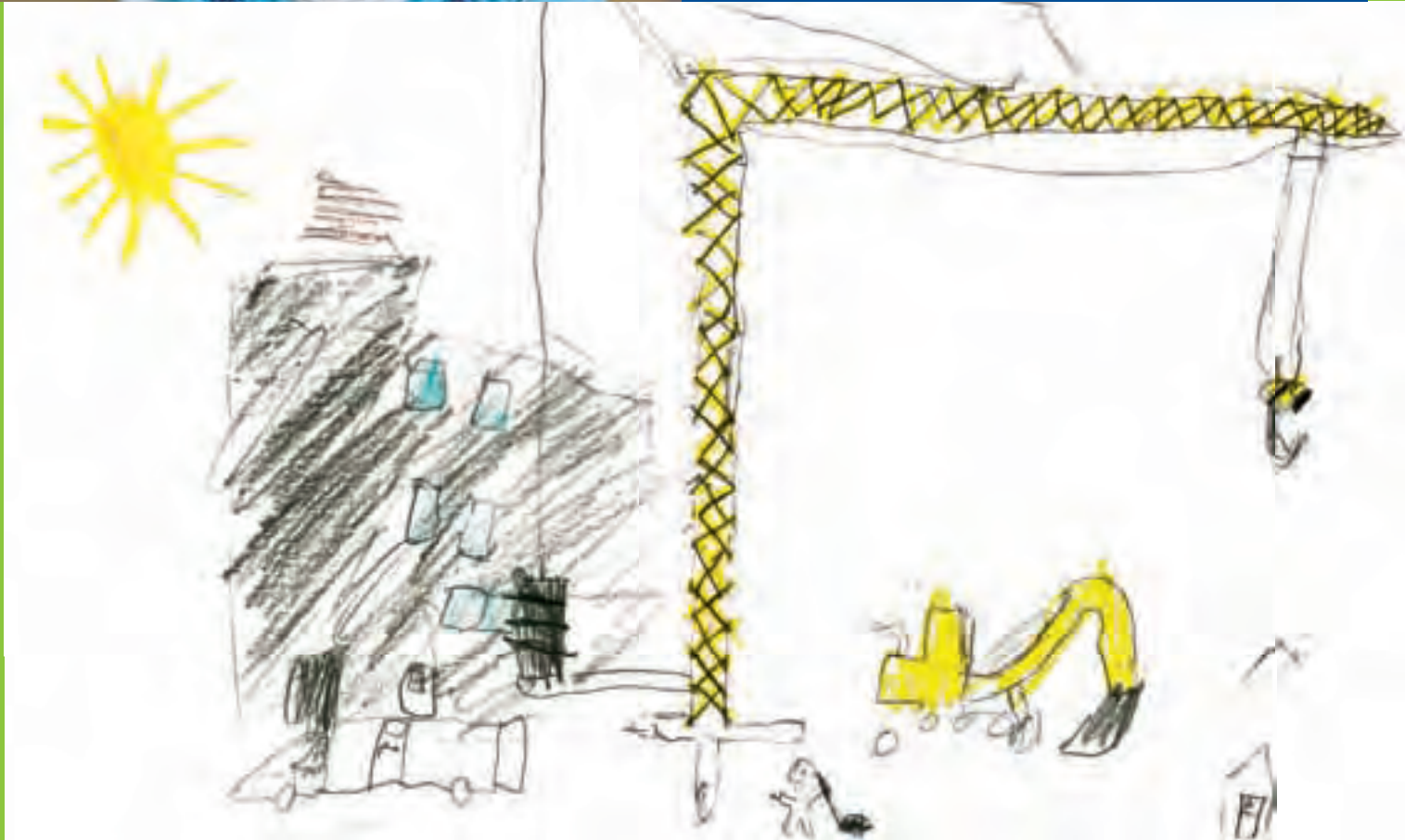
mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang



Hilfst du mit ?

AKTION NEUBAU
Kindernachsorgeklinik Berlin-Brandenburg



Jährlich erkranken bei uns mehr als 10.000 Kinder lebensbedrohlich an Krebs, Mukoviszidose oder werden mit Herzfehlern geboren. Immer früher entlassen sie die Akutkliniken. Immer schwieriger finden sie geeignete Therapieplätze. Unsere unabhängige Stiftung gibt diesen Kindern neue Lebenschancen: durch Vermittlung von Rehabilitationsaufenthalten für die gesamte Familie, medizinisch-therapeutische Behandlungskonzepte, finan-

zielle Unterstützung und Forschungsförderung. Schenken Sie kranken Kindern eine bessere Zukunft.

Das nächste Ziel ist ein neues Haus mit ca. 120 Betten für die Kinderkrebsnachsorgeklinik Berlin-Brandenburg. Bitte helfen Sie uns dabei, denn nur gemeinsam können wir es schaffen. **Mit Ihrer Spende.**

Spendenkonto: Berliner Sparkasse, Konto 5002, BLZ 100 500 00, Stichwort „Hilfst Du mit?“



Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Nach Einschätzung unseres Justizstaatssekretärs, Hasso Lieber, herrscht seit wenigen Wochen für unseren Beruf die „totale Freiheit nach 283 Jahren“. Zumindest konnte man dies vor kurzem in der Berliner Zeitung lesen. Was ist geschehen?

Nachdem 1726 König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in seinem Territorium die Pflicht für Anwälte zum Tragen von Roben eingeführt hat und dies mit den oft zitierten Worten begründet hat, die „wollenen schwarzen Mäntel“ sollten die Advokaten tragen, „damit man diese Spitzbuben schon von Weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann“, ist nun die Pflicht zum Tragen der Robe zumindest nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Justiz entfallen. Statt auf Zwang – so der Staatssekretär – setze man nun auf Freiwilligkeit, bei deren Ausübung einem die Rechtsanwaltskammer Berlin allerdings durchaus behilflich ist. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, hat sie beschlossen, dass das Tragen der anwaltlichen Robe weiterhin zu den anwaltlichen Berufspflichten zählt.

In diesem Zusammenhang bin ich auf eine nette Geschichte gestoßen, die sich vor einigen Tagen vor dem Amtsgericht Sondershausen zugetragen hat und in den „Kyffhäuser Nachrichten“ vom 22.07.2009 mitgeteilt wurde.

Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens erschien der Kindsvater im ersten Termin in Schlappershorts und weit ausgeschnittenem Achselshirt, unter dem zahlreiche Tattoos hervorlugten. Mit den Worten: „Wir sind hier nicht in der Kneipe“ wies der Amtsrichter Christian Kropp den Mann mit harschen Worten zurecht. Diesen Ruffel des Richters nahm sich der Vater sehr zu Herzen und erschien im Juli zum zweiten Termin im wollenen schwarzen Anzug – dies allerdings bei 30° C im Schatten. Nun verhandelte das Gericht allerdings

ohne Robe. Richter und Rechtsanwälte waren – den sommerlichen Temperaturen geschuldet – jetzt legerer gekleidet als der Kindsvater. Der Amtsrichter bedankte sich bei diesem für seine angemessene Kleidung, bat ihn aber, wenigstens das Jackett auszuziehen und die Krawatte zu lockern. Dies wollte nun der Kindsvater nicht. Er habe sich nun – so ließe er sich zur Sache ein – in Entsprechung der Würde des Gerichtes fein gemacht und lasse seine Sachen nun auch an.

Man sieht, auch die „totale Freiheit“ nach 283 Jahren hat so ihre Tücken. Ich habe die Entscheidung der Senatsverwaltung für mich persönlich zum Anlass genommen, meine Robe nach langer Zeit einmal wieder aufbügeln zu lassen.

Auf seiner letzten Sitzung hat der Bundesrat noch kurz vor der Sommerpause ein Mammutprogramm verabschiedet. Dies gilt zumindest für die Zahl der Tagesordnungspunkte, die in Windeseile abzuarbeiten waren. Darunter befand sich auch die vom Berliner Anwaltsverein seit langem geforderten Novellierung des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein hat der Berliner Anwaltsverein den Fall der Berliner Arzthelferin, die über 889 Tage unschuldig im Gefängnis saß, zum Anlass genommen, auf einen eklatanten Missstand hinzuweisen. Die Höhe der Haftentschädigung beträgt seit mehr als 20 Jahren nicht mehr als sage und schreibe 11,00 € pro Tag. Die Justizpolitik hat dieses Thema einmal kurz im Jahr 2003 auf die Tagesordnung genommen, dann aber nach Rücksprache mit dem jeweiligem Landesfinanzminister wieder abgesetzt.

Jetzt ist es nun durch das Drängen der Anwaltschaft und die umfassende überregionale Berichterstattung



gelingen, eine Überarbeitung dieses Gesetzes zu erreichen. Das Ergebnis ist allerdings – aus meiner Sicht – mehr als beschämend. Wer in der Bundesrepublik unschuldig im Gefängnis sitzt, wird zukünftig mit 25,00 € entschädigt werden. Statt 0,50 € pro Stunde erhält man jetzt immerhin 1,00 €. Für Herrn Busemann, den Niedersächsischen Justizminister, ist dies ein Durchbruch. Die Erhöhung ist aus seiner Sicht gerade noch vertretbar, wobei er keine Zweifel daran lässt, dass er damit nicht etwa zum Ausdruck bringen möchte, dass die Erhöhung zu gering ausgefallen ist. Nein, es ist ihm wichtig klar zu machen, dass jeder Cent mehr nicht mehr vertretbar gewesen wäre.

Es hat mehr als 20 Jahre gedauert, bis dieses Thema durch den Druck der Anwaltschaft auf die Tagesordnung der Politik gekommen ist. Die Anwaltschaft wird auch zukünftig dieses Problem thematisieren – und jedenfalls nicht der Politik weitere 20 Jahre „Dornröschenschlaf“ gönnen.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern, dass Sie gesund und erholt aus Ihrem Sommerurlaub zurückgekommen sind oder – wenn Sie ihn noch vor sich haben – gesund antreten können.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im August 2009

„Action Day“ Erster Berliner Verkehrstag
von Rechtsanwalt Gregor Samimi Seite 249

Modernisierung des Berufsrechts
Interview mit Rechtsanwältin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin, zu den ab 1.9.2009 in Kraft tretenden Änderungen der BRAO Seite 252

§ 522 Abs. 2 und 3 ZPO im Fadenkreuz
von Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Seite 271

Zahlung an den Mandanten oder den Rechtsschutzversicherer?
von Rechtsanwalt Bert Handschumacher Seite 279

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Forum</u>
„Action Day“ Erster Berliner Verkehrstag 249 Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG 250	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 270	Recht doppelt 281 Leserbrief 282
<u>Aktuell</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Personalialia</u>
Modernisierung des Berufsrechts 252 Reform des Erb- und Verjährungsrechts 255 Rechtsschutzversicherung: Raus aus der Harmoniekrise 260 Ereignisreiche Tage in Berlin 261 Honorare, Honorare, Honorare 263 Was beim „heiligen Löffel“ begann 264	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 276	Herzlichen Glückwunsch, Herr Kollege Weigert 283 Zum 75. Geburtstag von VRiLG i.R. Gerhard Menzel 283 Eine neue Präsidentin 283
<u>BAVintern</u>	<u>Urteile</u>	<u>Bücher</u>
Aus den Arbeitskreisen des BAV 264 Das „Neuköllner Modell“ und die Beschleunigung des Jugend- strafverfahrens 268 Veranstaltungen des BAV 268	Trennscheibe in der JVA Charlottenburg muss weg 277 Straßenverkehrsrechtliche Bußgeld- sachen sind nicht minderwertig 278 Beratungshilfe: Effektive Durchsetzungshilfe von außen 278	Buchbesprechungen 284
	<u>Wissen</u>	<u>Termine</u>
	Zahlung an den Mandanten oder an den Rechtsschutzversicherer 279	Terminkalender 285
		<u>Beilagenhinweis</u>

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn,
bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

„Action Day“: Erster Berliner Verkehrstag

Gregor Samimi

Den Besuchern des ersten Berliner Verkehrstages bot sich am 19. und 20. Juni 2009 ein reichhaltiges Programm. Zur Auftaktveranstaltung referierte zunächst RiKG Klemens Schaaf zur Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen vor dem zahlreich erschienenen Fachpublikum der Amtsanwaltschaft Berlin, der Berliner Gerichtsbarkeit und der Berliner Kollegenschaft (siehe Bericht auf S. 250 in diesem Heft).

Auf einer eigens abgesperrten Fläche auf der Littenstraße simulierte dann am Sonnabend die Dekra einen Unfall zwischen einem Pkw und einem Motorrad. Die Zuschauer hatten anschließend Gelegenheit, der Unfallaufnahme der Verkehrsunfallbereitschaft der Polizei praxisnah beizuwohnen. Zum Sachverhalt nur so viel: Toni Täter schnitt mit seinem Krad den Pkw der Olga Opfer. Diese wich mit ihrem Pkw aus und fuhr gegen eine Bordsteinkante. Es entstand Sachschaden. Olga erlitt einen Nasenbeinbruch.

Schlussendlich hatten die Zuschauer die Möglichkeit, in einem überfüllten Gerichtssaal des AG Mitte die Hauptver-



RiKG Klemens Schaaf

handlung gegen Toni hautnah zu verfolgen. Den Vorsitz führte Richter Schaaf, dem es sichtlich Spaß machte, als Richter am Kammergericht wieder einen Fall vor dem Amtsgericht zu verhandeln. Die Verteidigung übernahm im ersten Durchgang Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen. Moderierend erklärte Rechtsanwalt Ralf Wittkowski den Zuschauern den Gang der Gerichtsverhandlung. Toni wurde im Übrigen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort freigesprochen, jedoch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 20 Tagessätzen á 50 EUR verurteilt. Der Verhandlung schloss sich die mündliche Verhandlung vor dem AG Mitte an. Olga beanspruchte nämlich noch Schmerzensgeld. Die Kol-

legen des Arbeitskreises Verkehrs- und Versicherungsrecht übernahmen im Weiteren die Rollen der Verteidiger bzw. der Prozessvertreter.

Aber der Tag bot den Besuchern noch mehr. Richterinnen und Richter führten voller spürbarer Begeisterung die Besucherinnen und Besucher durch das Gerichtgebäude in der Littenstraße. Neben der Geschichte des Gebäudes wurde dem Besucher auch kunsthistorisches Wissen vermittelt. Zudem hatten sie die Möglichkeit, zwei originalgetreu restaurierte Gerichtssäle zu besuchen sowie



Infostände des Arbeitskreises Verkehrsrecht

auch Räume zu bestaunen, die sonst nur dem Präsidium des Landgerichts vorbehalten sind.

Auch der ADAC demonstrierte mit einem Smart anschaulich, wie sich das Bremsverhalten eines Fahrzeuges bei steigender Geschwindigkeit verändert. Und die Polizei stellte sich den neugierigen Fragen der Besucher. So hatte die Polizei verschiedene Geschwindigkeitsmessgeräte im Gepäck, erklärte deren Funktionsweise, beantwortete die Fragen der interessierten Zuschauer und ließ sich auch auf Diskussionen zu möglichen Messfehlern ein. Das Rigi-Radar-



„Action day“ in der Littenstraße



Hauptverhandlung im Amtsgericht

messgerät konnten selbst „getestet“ und Fahrzeuge anvisiert werden. Fragen rund um die Fahrerlaubnis beantworteten die freundlichen Mitarbeiter des Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin.

Der Berliner Anwaltsverein, insbesondere der Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht als Mitveranstalter und Initiator der Veranstaltung war mit 25 Rechtsanwältinnen vertreten, die den Besuchern alle Fragen zum Verkehrsrecht beantworteten. Besonders interessiert



Wenn es auf einen km/h ankommt. RiKG Schaaf am Rigi-Laser-Messgerät



Heftige Windböen machten den Veranstaltern zu schaffen.

waren diese an der Beantwortung von Fragen rund um den Fahrzeugkauf oder Fragen, die Verkehrsunfälle und Ordnungswidrigkeiten betrafen.

Die Veranstalter wollten mit dieser Veranstaltung den Bürgern vor allem die Scheu vor der Justiz nehmen und „Rechtswissenschaft zum Anfassen“ bieten. Dies ist mit dem ersten Berliner Verkehrstag mehr als gelungen, obgleich das Wetter nicht immer mitspielen wollte und mitunter für orkanartige Böen sorgte. Der Verkehrstag beleuchtete alle Facetten des Verkehrsrechts und bot für jeden etwas. Den vielen Mitwirkenden gebührt daher Dank und Anerkennung für ihr starkes Engagement.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht in Berlin

Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG

Maximilian Gutmacher

Am 19. Juni 2009 lud der Berliner Anwaltsverein zur Eröffnung des 1. Berliner Verkehrstags in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht Richter und Anwälte zur gemeinsamen Fortbildung zum Thema Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht ein. Als Referent konnte RiKG Klemens Schaaf, Richter des 3. Senats



des Kammergerichts, gewonnen werden. Der 3. Senat, zugleich Schiffahrtsobergericht, ist insbesondere für Bußgeldsachen und Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verkehrsstrafsachen sowie Rechtsmittel in Verfahren nach den §§ 24, 24 a StVG und nach § 58 LuftVG zuständig. Anhand einer Vielzahl von Entscheidungen erläuterte RiKG Schaaf den Teilnehmern ausführlich und lebensnah die aktuelle Rechtsprechung zur Vertretung und Zustellung im Bußgeldverfahren, zu Einzelfragen der Tatsachenfeststellung sowie der Beweisverwertung und gab wertvolle Hinweise zu polizeilichen Geschwindigkeitsmessverfahren.

Bereits zur Klärung von Fragen der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ver-

wies RiKG Schaaf unter anderem auf einen Beschluss des Kammergerichts vom 17. März 2009, 3 Ws (B) 100/09 (veröffentlicht in der Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de). Er stellte klar, dass an einen Rechtsanwalt der Bußgeldbescheid wirksam zu-

gestellt werden könne, der der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren eine ihm vom Betroffenen erteilte schriftliche Vollmacht vorgelegt hat, die als „Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung“ überschrieben ist, sich auf das anhängige Bußgeldverfahren bezieht und der ein Begleitschreiben des Rechtsanwalts beigelegt ist, in dem dieser anzeigt, den Betroffenen anwaltlich zu vertreten, und bittet, jede weitere Korrespondenz ausschließlich über seine Kanzlei zu führen. Dass die Entgegennahme von Zustellungen von der Bevollmächtigung ausgeschlossen werden solle, ergäbe sich im Zweifel auch nicht aus einem danach folgenden Text der Vollmachtsurkunde, wenn die dort aufgeführten Tätigkeitsbereiche des Bevollmächtigten mit dem Passus „die Voll-

macht ermächtigt insbesondere“ eingeleitet werden.

Auch eine weitere Entscheidung des Senats vom 29. Mai 2009 (Az.: 3 Ws 284/09) beschäftigte sich mit der Frage der Zustellung des Urteils an den Mandanten für den Fall, dass zuvor keine schriftliche Vollmacht zur Akte gereicht worden war (vgl. § 145a StPO). Des Weiteren müsse aus der Vollmacht der Name des vertretenden Rechtsanwaltes hervorgehen (KG Berlin, 3 Ws (B) 13/08).

RiKG Schaaf zitierte weiter eine Entscheidung, wonach bei Ermächtigung eines Verteidigers zur Rechtsmittelrücknahme oder -verzicht das Rechtsmittel genau bezeichnet werden müsse (Az.: 3 Ws 474/08 Sch, veröffentlicht in NJW 2009, 1686f.). Das Kammergericht schließt sich hier der Auffassung des BGH an, wonach es einer genauen Bezeichnung des Rechtsmittels bedarf, die lediglich entbehrlich ist, wenn sich die Konkretisierung der Ermächtigung auf einen einzigen Rechtsbehelf ohne weiteres aus den näheren Umständen ergibt.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden die Ausführungen zu der Entscheidung 3 Ws (B) 467/08 verfolgt: Wird innerhalb von eineinhalb Stunden nach Gestellung eines des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung von Cannabis Verdächtigen (§ 24a Abs. 2 StVG) der für die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO zuständige Bereitschaftsrichter nicht erreicht, so liegt Gefahr im Verzug vor. Selbst wenn man von einer rechtsfehlerhaften Annahme des Vorliegens von Gefahr im Verzuge ausginge, sei zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen § 81 a StPO die gewonnenen Untersuchungsergebnisse in der Regel nicht unverwertbar machen, denn von einem Verwertungsverbot sei nur in Fällen auszugehen, in denen die getroffene Entscheidung nach dem Maßstab (objektiver) Willkür oder grober Fehlbeurteilung nicht mehr vertretbar gewesen ist und etwa ein vorhandener Richter vorbehalt bewusst umgangen worden ist.

Beachtung fand ebenso die durch RiKG Schaaf referierte Entscheidung des

ENTLASTEN SIE SICH !

Aktenvervielfältigung vertraulich und verlässlich. Botenservice für Berlin/Brandenburg.
Tel. 030 / 28 49 67 0 · www.hoppe-repro.de

Kammergerichts zur Frage des öffentlichen Verkehrsraums im Sinne von StVG, StVO, StVZO und StGB: So könne sich etwa aus einer entsprechenden Beschilderung als „Privat-/Werksgelände“, einer Einfriedung des Geländes und einer Zugangsbeschränkung ergeben, dass der Verfügungsberechtigte die Allgemeinheit von der Benutzung des Geländes ausschließen wolle. Soweit aufgrund solcher Maßnahmen nur einem beschränkten Personenkreis Zutritt zu dem Gelände gewährt werde, handele es sich um eine nicht öffentliche Verkehrsfläche. Ist hingegen das Gelände der Allgemeinheit zugänglich, sind die darauf befindlichen Verkehrsflächen öffentlicher Verkehrsraum. Weiterhin kommt es jedoch darauf an, ob eine Zugangsbeschränkung auch tatsächlich beachtet, also die Allgemeinheit tatsächlich von der Benutzung eines Parkplatzes ausgeschlossen werde. Dann sei auch die gelegentliche Nutzung des Parkplatzes durch Unbefugte unschädlich (vgl. 3 Ws (B) 419/08).

Nach einer weiteren Entscheidung des Senats vom 02.06.2008 (3 Ws (B) 128/08) ist bei Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Prozent regelmäßig bereits von Vorsatz auszugehen.

Abschließend gab

RiKG Schaaf noch zahlreiche Hinweise zu verschiedenen Messmethoden zur Feststellung von Geschwindigkeitsverstößen und möglichen Messfehlern.

Die nächste gemeinsame Fortbildungsveranstaltung findet am Dienstag, den 15. September 2009, im DAV-Haus, Littenstraße 11, von 18 - 20.00 Uhr statt. RiKG Siegfried Fahr referiert dann Kernpunkte der aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Modernisierung des Berufsrechts

Interview mit **RAin Marion Pietrusky**, Hauptgeschäftsführerin der **RAK Berlin**, zu den ab **1.9.2009** in Kraft tretenden Änderungen der **BRAO**

BAB: Die neue BRAO sieht eine Schlichtungsstelle für zivilrechtliche Konflikte zwischen Anwälten und Mandanten vor. Warum sollten Anwälte eigentlich die Schlichtungsstelle anrufen?

RAin Marion Pietrusky: Es gibt im Wesentlichen zwei Gründe:

Ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle bietet sich an, wenn man ein langwieriges und mit Kostenrisiko verbundenes Gerichtsverfahren vermeiden möchte. Wenn die Rechts- oder die Beweislage unsicher ist oder die Auslegung einer Vereinbarung streitig ist und man mit dem Mandanten weiter zusammenarbeiten will, bietet es sich an, das Mandatverhältnis nicht mit einem streitigen Gerichtsverfahren zu belasten. Das Schlichtungsverfahren ist nicht mit Kosten verbunden und für den einen oder anderen Kollegen kann es durchaus von Interesse sein, ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle vorzuschlagen, um eine Kontaktaufnahme des Mandanten mit der Berufshaftpflichtversicherung zu vermeiden.

Die neue Schlichtungsstelle ist eine berufspolitische Errungenschaft, die es der Anwaltschaft ermöglicht, in eigener Regie und Selbstverantwortung zivilrechtliche Streitigkeiten mit den Mandanten zu lösen, anstatt sie auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Allein schon durch den Versuch, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen kann das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Rechtsanwaltschaft nachhaltig gestärkt werden.

BAB: Welche Vorkehrungen hat die

BRAK zur Einrichtung der Schlichtungsstelle getroffen?

Pietrusky: Die Schlichtungsstelle wird ihre Tätigkeit aller Voraussicht nach Anfang Januar 2010 aufnehmen. Nach dem Gesetz ist es Aufgabe der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle und die Aufgaben des Beirates zu regeln. Die Präsidenten aller Kammern haben sich bereits im Mai auf eine Satzung verständigt, die auf der kommenden Hauptversammlung im Oktober zur Beschlussfassung ansteht. Danach hat der Präsident der BRAK den oder ggf. mehrere Schlichter zu bestellen. Die Schlichtungsstelle erhält einen Beirat mit Vertretern der Anwaltschaft, deren Verbänden, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft. Dem Gremium werden insgesamt höchstens neun Personen angehören.

Das Präsidium der BRAK hat den Beirat zu ernennen und holt zurzeit die persönlichen Vorschläge der Beteiligten ein. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin wird in seiner kommenden Sitzung eine entsprechende Anfrage beraten.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist kein Organ der BRAK, sondern eine eigenständige, unabhängige Einrichtung, die bei der BRAK angesiedelt wird. Um keine Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen zu lassen, ist die BRAK aktuell bemüht, Räumlichkeiten für eine eigenständige Geschäfts-

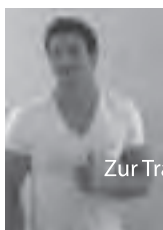
stelle der Schlichtungsstelle anzumieten. Eine Geschäftsstelle ist erforderlich, damit juristische Mitarbeiter die Eingaben vorbewerten und so den Schlichtern zuarbeiten können. Das alles kostet Geld, wie viel kann zum jetzigen Zeitpunkt nur geschätzt werden, da völlig unklar ist, in welchem Umfang die Schlichtungsstelle in Anspruch genommen werden wird. Vor dem Hintergrund der bisher bei den Rechtsanwaltskammern eingehenden Anfragen zu zivilrechtlichen Ansprüchen rechnet die BRAK in einer wirklich vorsichtigen Schätzung mit ca. 4.000 Eingaben pro Jahr.

BAB: Welche Mittel sind hierfür vorgesehen?

Pietrusky: Die Hauptversammlung hat bereits im Mai einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle beschlossen und den Jahresbeitrag auf 3,00 € pro Mitglied festgesetzt. Denjenigen Kollegen, die diese Kostenbelastung beklagen, empfehle ich einen Vergleich mit den Beiträgen zu einem Vertrauensschadensfonds, dessen Einrichtung durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft verhindert werden konnte. Die Kostenbelastung einer Vertrauensschadensversicherung hätte den beschlossenen Jahresbeitrag um ein Vielfaches überstiegen.

BAB: Für Streitigkeiten zwischen Berufsträgern und der Rechtsanwaltskammer gilt nun die VwGO, statt wie bisher das FGG.

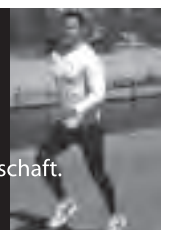
Pietrusky: Ja, § 112 c BRAO unterstellt



Kurzer Prozess

Höchststrafe für Ihre Fettpolster

Zur Traumfigur mit Steven Stach, zertifizierter Personal Trainer und ehem. Mitglied der Jugend Judo Nationalmannschaft.
Steven Stach - fon: 0151 - 50 65 56 76 - info@sport-sofort.com - www.sport-sofort.com



die verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Damit gelten für diese Angelegenheiten künftig auch die Vorschriften der §§ 68 ff. VwGO, denen zufolge die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidung vor einer Klageerhebung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu überprüfen ist. Diese Regelung gilt zunächst auch für die

Rechtsanwaltskammer Berlin. Der Vorstand hat sich im Gesetzgebungsverfahren gegen die Einführung eines Vorverfahrens ausgesprochen, da dieses Verfahren nach unserer Einschätzung weder die erhoffte Entlastung der Gerichte noch einen umfassenderen Schutz der Rechte der Rechtsanwälte zur Folge hätte.

Ein Großteil der vom AGH zu entscheidenden Fälle betrifft umfangreiche, zum Teil Jahre andauernde Widerrufsverfah-

ren wegen Vermögensverfalls. Die Erfahrung zeigt, dass in diesen Verfahren, bei denen es um die Existenz der Kollegen geht, in aller Regel sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Angesichts der mit einem Widerruf der Zulassung verbundenen existenziellen Bedrohung wird eine Widerspruchsentscheidung die Kollegen nicht davon abhalten, den AGH anzurufen. Gleiches gilt für die Zulassung selbst und auch für die Zulassung zur Fachanwaltschaft. Zudem zeichnet sich das berufsrechtli-

Juristische Fachseminare

ZORN
SEMINARE

Erfolg durch fachliche Kompetenz

Neue Seminartermine in Berlin

■ Familienrechtsreform 2009

- ✓ **Neues FamFG mit Reform des Güterrechts und des Versorgungsausgleichs** (6 Std. gem. § 15 FAO)
Mi 02.09.2009, 13 – 19.30h (RiOLG Frank Götsche, Brandenburg)
- ✓ **FamFG speziell für Mitarbeiter** (4 Std.)
Do 10.09.2009, 14 – 18.30h (RA und FAFamR Michael Nickel, Hagen)
- ✓ **Gebühren und Streitwerte** nach dem neuen Familienverfahrensrecht (4 Std.)
Fr 11.09.2009, 14 – 18.30 (RA Norbert Schneider, Neunkirchen)

■ Unfallschadenssachbearbeiter mit Zertifikat (2 Tage)

Fr 09.10.2009, 12 – 18h / Sa 10.10.2009, 9 – 15h (RA und FAVerkehrsR Peter Sermond, Wiesbaden)

■ RVG „update“ (4 Std.)

Di 17.11.2009, 9 – 13.30h (RA Norbert Schneider, Neunkirchen)

■ Zwangsvollstreckung

- ✓ **Sachbearbeiter Zwangsvollstreckung** mit Zertifikat (3 Tage)
Mi 02.09./30.09./04.11.2009 jeweils 12 – 18h (Dipl.Rpfl. Johannes Kreutzkam, Hildesheim)
- ✓ **Taktik in der Zwangsvollstreckung** – mehr als nur ein „update“ (4 Std.)
Do 03.09.2009, 9 – 13.30h (Dipl.Rpfl. Johannes Kreutzkam, Hildesheim)
- ✓ **Sachbearbeiter Immobiliervollstreckung** mit Zertifikat (2 Tage)
Fr 20.11./Sa 21.11.2009 jeweils 9 – 15h (Dipl.Rpfl. Stefan Geiselman, Ulm)

■ 10 Std. Fortbildung im Strafrecht – 1 Tag (10 Std. gem. § 15 FAO)

Sa 21.11.2009, 8.30 – 20h (RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster; RA und FAStrafR Michael Stephan, Dresden; RA und FAStrafR u. FAMedR Dr. David Herrmann, Augsburg)

Fachlehrgänge – Fortbildungsseminare – Mitarbeiterschulungen

ZORN SEMINARE« Rechtsanwältin Rita Zorn · Tel. 0 72 24 – 655 822 · recht@zorn-seminare.de · www.zorn-seminare.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

che Verfahren in Anwaltssachen im Gegensatz zu Verfahren in anderen Rechtsgebieten dadurch aus, dass sämtliche Beteiligte Volljuristen sind. Auch deshalb ist davon auszugehen, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen und Argumente im Ausgangsverfahren vorgetragen werden.

verwaltung für Justiz herangetreten, das Widerspruchsverfahren als Prozessvoraussetzung für den Bereich gänzlich auszuschließen. Ich hoffe, dass die Senatsverwaltung sich unserem Anliegen nicht verschließt und einen Gesetzesänderungsvorschlag auf Landesebene einbringt. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September verbleibende Zeit wird dazu nicht ausreichen, so dass wir ab dem 1. September zunächst ein Vorverfahren einführen müssen.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

BAB: Ist in Berlin auch das verwaltungsrechtliche Vorverfahren vorgesehen?

Pietrusky: Da es den Ländern freisteht, die Durchführung des Vorverfahrens für die verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen auszuschließen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO) sind wir an die Senats-

verwaltung für Justiz herangetreten, das Widerspruchsverfahren als Prozessvoraussetzung für den Bereich gänzlich auszuschließen. Ich hoffe, dass die Senatsverwaltung sich unserem Anliegen nicht verschließt und einen Gesetzesänderungsvorschlag auf Landesebene einbringt. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September verbleibende Zeit wird dazu nicht ausreichen, so dass wir ab dem 1. September zunächst ein Vorverfahren einführen müssen.

BAB: Wo ist Widerspruch gegen Verwaltungsakte der RAK einzulegen?

Pietrusky: Die Rechtsanwaltskammer ist bei eigenen Entscheidungen selbst Widerspruchsbehörde, da sie in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO tätig wird. Damit ist der Widerspruch bei der Rechtsanwaltskammer Berlin einzulegen und

hat keine devolutive Wirkung, die eine Entscheidung einer bisher nicht mit der Sache befassten Behörde nach sich zieht - ein weiteres Argument gegen ein Vorverfahren. Der Widerspruch wird dann in der für die Widerspruchsbearbeitung zuständigen Abteilung des Vorstands entschieden werden. Die dazu erforderliche Änderung der Geschäftsordnung wird der Vorstand in seiner September-Sitzung vornehmen.

BAB: Nach der neuen Rechtslage sind bis zu drei Fachanwaltstitel möglich.

Stehen diese dann noch für eine fachliche Spezialisierung?

Pietrusky: Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah die Aufhebung jeder zahlenmäßigen Begrenzung der Fachanwaltstitel vor. Aus berufspolitischen Gründen ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber von der ersatzlosen Streichung der zahlenmäßigen Begrenzung Abstand genommen hat. Die Möglichkeit, Fachanwaltstitel in unbegrenzter Anzahl erwerben zu können, hätte langfristig eine Entwertung der Fachanwaltschaft zur Folge gehabt; die Fachanwaltschaft wäre zu einem bloßen Tätigkeitsschwerpunkt verkommen. Diese Entwicklung ist aufgrund der neuen Gesetzeslage nicht zu befürchten.

Vor dem Hintergrund der seit Inkrafttreten des § 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO hinzugekommenen und sich zum Teil überschneidenden Fachanwaltschaften war es angezeigt, die Zahl der zu erwerbenden Fachanwaltschaften auf drei zu erhöhen. Damit kann einerseits dem Anliegen der Kolleginnen und Kollegen, sich überschneidende Fälle und enge Bezüge innerhalb der Fachanwaltschaften zu nutzen zu machen, Rechnung getragen werden. Andererseits muss der Anwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Veränderungen des Marktes zu reagieren. Eine dritte Fachanwaltschaft eröffnet somit einen größeren Spielraum.

*Das Gespräch führte
RA Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAB*

Anzeige

Berliner-Kanzleien.com

Reform des Erb- und Verjährungsrechts

Ein Überblick über die geänderten und die doch nicht geänderten Vorschriften

Thomas Vetter

Am 2. Juli 2009 hat der Bundestag das lange erwartete Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen. In ihrer 230. Sitzung einigten sich die Parlamentarier auf eine jedoch erheblich abgespeckte Fassung des ursprünglichen Reformentwurfs. Viel mehr als etwas Gesetzeskosmetik bei den erbrechtlichen Vorschriften, bei denen über die Jahre der Lack ab war, sowie die Angleichung der Verjährungsvorschriften an das seit der Schuldrechtsreform geltende dreijährige Regelverjährungssystem kam am Ende des über dreijährigen Gesetzgebungsverfahrens nicht heraus.

Vergebene Chance

Das neue Erbrecht sollte mehr Freiheiten für Erblasser bringen sowie den gesellschaftlichen Entwicklungen und veränderten Wertvorstellungen – insbesondere der Akzeptanz „neuer“ Lebensentwürfe – Rechnung tragen. Auch wenn es nie erklärtes Ziel des Gesetzes war, das deutsche Erbrecht von Grund auf umzukrempeln, sondern immer nur von „punktuellen Änderungen“ die Rede gewesen ist, enthielt der ursprüngliche Entwurf doch einige Regelungen, die auch qualitativ Neues bewirkt hätten – namentlich die Zulassung nachträglicher Erblasserbestimmungen in Bezug auf bereits erfolgte Zuwendungen und die Erweiterung des erbaugleichungsberechtigten Personenkreises.

So sollte ein Erblasser erstmals die Möglichkeit erhalten, auch zeitlich nach einer bereits vollzogenen Zuwendung eine Anordnung über die Ausgleichung oder Anrechnung dieser Zuwendung auf den Erb- bzw. Pflichtteil zu treffen, zu ändern oder wieder aufzuheben. Bisher muss eine Ausgleichungs- oder Anrechnungsbestimmung spätestens bei der Zuwendung erklärt werden, nachträgliche Änderungen waren nur durch komplizierte Vermächtniskonstruktionen in

Kombination mit einem Pflichtteilsverzicht möglich. Gemäß dem Entwurf sollte eine nachträgliche Erblasserbestimmung künftig in Form einer letztwilligen Verfügung getroffen werden können. Dies hätte die Testierfreiheit des Erblassers erheblich erweitert und sein Selbstbestimmungsrecht über den Nachlass gestärkt.

Außerdem sollte – wegen der zunehmenden Bedeutung der häuslichen Pflege älterer Menschen – der Kreis der ausgleichungsberechtigten Personen im Falle von erbrachten überobligatorischen Pflegeleistungen auf alle gesetzlichen Erben ausgedehnt werden. De lege lata (und ferenda) findet eine Ausgleichung nur unter Abkömmlingen des Erblassers statt. Bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 8. Oktober 2008 war sogar noch eine Erweiterung der Ausgleichung von Pflegeleistungen auf weitere Pflegepersonen wie z.B. Schwiegerkinder oder nichteheliche Lebensgefährten diskutiert worden.

Diese ohnehin schon überschaubaren Änderungen des geltenden Erb- und Pflichtteilsrechts sind in dem am 2.7. beschlossenen Gesetz etwas überraschend gestrichen worden. Dass die bis dato geltenden Sonderverjährungsvorschriften für erb- und familienrechtliche Ansprüche nun endlich an die seit der Schuldrechtsreform geltende dreijährige Regelverjährung angeglichen werden, war ohnehin überfällig und macht die „Erbrechtsreform“ auch nicht zum großen Wurf. Im Einzelnen kommt es zu folgenden Gesetzesänderungen:

Anpassung der familien- und erbrechtlichen Verjährungsvorschriften an dreijährige Regelverjährung

Seit dem 1.1.2002 gilt im BGB – und seit Ende 2004 auch außerhalb – grundsätzlich eine kenntnisabhängige Regelverjährung von drei Jahren, die von einer kenntnisunabhängigen Höchstfrist von 10 bzw. 30 Jahren flankiert wird (§§ 195, 199 BGB).

Durch das Reformgesetz wurde die bislang für familien- und erbrechtliche Ansprüche geltende Sonderverjährung von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB) aufgehoben. Damit verjähren auch die Ansprüche des 4. und 5. Buches des BGB nunmehr in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis bzw. Kennenmüssen hinsichtlich der anspruchsbegründenden Umstände vorlag. In 30 Jahren verjähren gem. § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB lediglich noch die Herausgabeansprüche des wahren Erben gegen den Erbschaftsbesitzer, des Nacherben gegen den Vorerben und des Erben gegen den Scheinerben sowie die korrespondierenden Hilfs- bzw. Auskunftsansprüche.

Unabhängig von der Kenntnis gilt künftig eine Verjährungshöchstfrist von 10

Partyservice Fiskus

belegte Brötchen, auch Vollkorn, bunt garniert
kleine Buletten · Käsehäppchen
Verschiedene Salate
Hausgebackene Kuchenteile und vieles mehr

Für jeden Anlass unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.
Rufen Sie uns an!

Wir liefern pünktlich und zuverlässig
für Ihre Seminare und Besprechungen

Referenzkunde: Reno-Berlin, Michaelkirchstr.

Fiskus Langer GbR · Rungestr. 19 · 10179 Berlin
Telefon (030) 26 555 731 · Mobil 0177-292 05 40

Jahren ab Anspruchsentstehung für familienrechtliche bzw. von 30 Jahren für erbrechtliche Ansprüche.

Durch die Anpassung an die Regelverjährung sind diejenigen Vorschriften entbehrlich geworden, für die schon bisher ausnahmsweise eine dreijährige Verjährung galt (§§ 2287 II, 2332 BGB). Hier wurde lediglich der Verjährungsbeginn an die Neuregelung angepasst: Die Verjährung der Herausgabeansprüche des Vertragserben sowie des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten beginnt kenntnisunabhängig bereits mit dem Erbfall.

Die neuen Verjährungsvorschriften sind grundsätzlich auf die am 1.1.2010 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden, wobei im Zweifel ein etwaiger früherer Fristablauf nach altem Recht maßgebend ist: Läuft die nach bisherigem Recht geltende Frist früher ab als die nach neuem Recht

berechnete, tritt Verjährung mit Ablauf der früher endenden Frist ein.

Berücksichtigung von Pflegeleistungen bei der Ausgleichung

Ursprünglich sollte gemäß Regierungsentwurf vom 24.04.2008 (Drs. 16/8954) künftig jeder gesetzliche Erbe – nicht nur ein Abkömmling – für die Pflege des Erblassers einen Ausgleich bei der Erbauseinandersetzung bekommen können. Dies sollte durch einen neu eingefügten § 2057b BGB geregelt werden. Zwischenzeitlich wurde sogar eine Ausdehnung auf alle in Betracht kommenden Pflegepersonen unabhängig von ihrer erbrechtlichen Stellung diskutiert. Wohl nicht zuletzt aufgrund der damit einhergehenden weiteren Verkomplizierung des Ausgleichsverfahrens hat diese mit der zunehmenden Bedeutung häuslicher Pflege im Familienkreis begründete und als Gerechtigkeitsgewinn gepriesene Neuregelung nun doch keinen Eingang ins Gesetz gefunden. Einen neuen § 2057b BGB wird es daher nicht geben. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 23.6.2009 begründet dies mit „einer Vielzahl von Folgeproblemen und Abgrenzungsfragen“.

Stattdessen beschränkt sich der Gesetzgeber nun auf einen minimalinvasiven Eingriff in § 2057a Abs. 1 S. 2 BGB. Für Abkömmlinge gibt es eine kleine Verbesserung, indem die bisherige Anspruchsvoraussetzung, dass der Abkömmling die Pflegeleistung „unter Verzicht auf berufliches Einkom-

men“ erbracht haben muss, entfällt. Damit kommen in Zukunft auch Abkömmlinge, die zusätzlich zu ihrer beruflichen Tätigkeit die Pflege des Erblassers übernommen haben (oder bereits arbeitslos waren), in den Genuss der Regelung. Es bleibt also dabei, dass lediglich Pflegeleistungen von Abkömmlingen finanziell honoriert werden und das Ausgleichungsverfahren – wie de lege lata – ausschließlich unter Abkömmlingen stattfindet. Unklar ist, ob die in § 2057b BGB-E vorgesehene Bezugnahme auf die Sätze der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Ausgleichung unter den Abkömmlingen gem. § 2057a BGB Bedeutung behält.

Will der Erblasser Nichtabkömmlingen, die ihn im Alter gepflegt haben, einen finanziellen Ausgleich aus dem Nachlass zukommen lassen, so muss er dies weiterhin mittels letztwilliger Verfügung tun – hier bietet sich ein ggf. zusätzlich zu einem Erbteil zugewendetes Vermächtnis an –, da der Kreis der gesetzlichen Ausgleichsberechtigten nun doch auf die Abkömmlinge beschränkt bleibt. Nur im Rahmen einer letztwilligen Verfügung hat es der Erblasser somit in der Hand, erbrachte Pflegeleistungen durch Vermächtnis oder Erbeinsetzung zu honorieren.

Keine nachträglichen Ausgleichs- oder Anrechnungsbestimmungen bei Zuwendungen

Die noch im Entwurf vorgesehene Möglichkeit des Erblassers, durch Verfügung von Todes wegen nachträglich die Anrechnung oder Ausgleichung bereits vollzogener Zuwendungen anzuordnen oder eine bereits getroffene Anordnung nachträglich zu ändern oder wieder aufzuheben, wurde ebenfalls nicht ins Gesetz übernommen. Die entsprechenden Änderungen in den Paragraphen 2050, 2053 und 2315 BGB wurden wieder gestrichen. Mit der in der Entwurfsbegründung noch beschworenen Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Testierfreiheit des Erblassers ist es also doch nicht so weit her. Demgegenüber soll nun vice versa das Vertrauen des Zuwendungsempfängers darauf, dass nicht nachträglich noch nachteilige Aus-

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

Rechtswirtschaft
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

Notarfachwirt
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

**Patentrecht für Ingenieure und
Naturwissenschaftler**
Dauer: 1 Semester
Beginn: April und Oktober



**Beuth Hochschule
für Technik Berlin**
- Fernstudieninstitut -
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin
Telefon: (030) 4504 - 2100
<http://www.beuth-hochschule.de/fsi>

wirkungen einer zunächst ohne Erblasserbestimmung empfangenen Zuwendung auf den eigenen Erb- oder Pflichtteil entstehen, geschützt werden. Angesichts der Tatsache, dass zumindest bei juristisch nicht beratenen Personen die Notwendigkeit einer Anrechnungsbestimmung i.d.R. gar nicht bekannt sein dürfte, eine eher lebensfremde Begründung.

Fasst der Erblasser erst nach einer getätigten Zuwendung den Entschluss, dass der Empfänger sich diese Zuwendung auf seinen Erb- oder Pflichtteil anrechnen lassen oder diese zur Ausgleichung bringen soll, muss er auch künftig auf bewährte Gestaltungsmittel wie das Vorausvermächtnis zurückgreifen. Gleiches gilt, wenn er eine einmal getroffene Anordnung wieder aufheben will. Hier hilft ein notarieller Erb- bzw. Pflichtteilsverzichtungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger.

Generelles Wahlrecht bei beschränktem oder beschwertem Erbteil

Bei Hinterlassung eines mit Beschränkungen oder Beschwerden belasteten Erbteils muss nach jetzigem Recht der pflichtteilsberechtigte Erbe in der sechswöchigen Ausschlagungsfrist ermitteln, ob der hinterlassene Erbteil den Wert des ordentlichen Pflichtteils übersteigt oder nicht (§ 2306 Abs. 1 BGB). Im zweiten Fall gelten die Beschränkungen und Beschwerden kraft Gesetzes als nicht angeordnet und entfallen automatisch (Satz 1). Nur wenn der hinterlassene Erbteil den ordentlichen Pflichtteil übersteigt, kann der Erbe wählen, ob er die Erbschaft ausschlagen und den unbelasteten Pflichtteil in Geld verlangen oder den belasteten Erbteil annehmen will (Satz 2).

Dieser Wertvergleich hat sich in der Praxis nicht nur als kompliziert, sondern auch als gefährlich herausgestellt, da der irrtümlich Ausschlagende damit seinen ordentlichen Pflichtteilsanspruch verliert; der

BGH half hier zuletzt mit der Billigung einer Anfechtung der irrtümlichen Ausschlagung.

Durch die Neuformulierung des § 2306 BGB entfällt der bisherige automatische Wegfall von Beschränkungen und Beschwerden bei Erbteilen, die den Pflichtteil quoten- oder wertmäßig nicht übersteigen. Der zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehörende Erbe erhält stattdessen ein generelles Wahlrecht.

Künftig kann er sich immer entscheiden, ob er entweder diesen belasteten Erbteil behält – und ggfs. den Zusatzpflichtteil verlangt – oder ob er ausschlägt und den vollen rechnerischen Pflichtteil geltend macht. Ein komplizierter Wertvergleich nach der Quoten- bzw. Werttheorie findet nicht mehr statt. In § 2305 Satz 2 BGB ist nunmehr klargestellt, dass bei der Berechnung eines Zusatzpflichtteils die Beschränkungen und Beschwerden außer Betracht bleiben.

RA-MICRO
Berlin - Brandenburg

Offnungszeiten:
Montag - Freitag: 9:00 - 18:00 Uhr

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
Holtzendorffstr. 10, 14057 Berlin
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234
www.ra-micro-berlin.de
info@ra-micro-berlin.de

Abschmelzung lebzeitiger Schenkungen

Schenkungen des Erblassers führen zu einem „Pflichtteilergänzungsanspruch“, um Pflichtteilsberechtigte so zu stellen, als ob die Schenkung nicht erfolgt und das Vermögen des Erblassers mithin nicht verringert worden wäre (§ 2325 BGB). Dazu wird die Schenkung zu einem „fiktiven Ergänzungsnachlass“ wieder hinzu addiert und aus diesem so erhöhten Nachlass der Pflichtteil berechnet. Hat der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen gemacht, so entsteht der Ergänzungsanspruch, wenn die Schenkung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt. Sowohl für den Pflichtteilsberechtigten, der auf eine Pflichtteilergänzung hofft, als auch für den Erben als primären Schuldner des Ergänzungsanspruchs geht es, je näher der Ablauf der 10-Jahres-Frist heranrückt – jeweils mit umgekehrten Vorzeichen – um „Alles oder Nichts“: Ob nämlich die Schenkung in den sog. „Ergänzungsnachlass“ mit einfließt oder nicht. Auch der Beschenkte, welcher subsidiär für den Pflichtteilergänzungsanspruch haftet (§ 2329 BGB), kann sich seines Erwerbes vor Ablauf der Frist nicht sicher sein. Stirbt der Erblasser auch nur einen Tag „zu früh“, wird die Schenkung so behandelt, als gehöre sie noch zum Nachlass und fließt mit dem vollen Wert in die Berechnung ein. Stirbt der Erblasser dagegen nach Ablauf der 10-Jahres-Frist, bleibt die Zuwendung unberücksichtigt. Eine Ausnahme gilt für Schenkungen an den Ehegatten: Hier beginnt die 10-Jahres-Frist erst mit Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod) zu laufen, so dass solche Schenkungen auch noch nach Ablauf von 10 Jahren zu berücksichtigen sind.

Das Reformgesetz führt ein „Abschmelzungsmodell“ (sog. „Pro-Rata-Regelung“) beim Pflichtteilergänzungsanspruch ein. Die Schenkung verliert wertmäßig an Bedeutung, je länger sie beim Erbfall zurückliegt: *Pro rata temporis* wird sie mit jedem seit dem Schenkungsvollzug vergangenen Jahr um 1/10 „abgeschmolzen“. Nur wenn der Erblasser innerhalb des ersten Jahres

nach Schenkungsvollzug verstirbt, wird sie mit ihrem vollen Wert in die Berechnung einbezogen. Wie bisher bleibt die Schenkung nach 10 Jahren unberücksichtigt. Die Abschmelzung des Schenkungswertes soll zur Flexibilisierung und Abmilderung der als zu starr empfundenen bisherigen 10-Jahres-Frist und damit zu mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten führen.

Nicht geändert wurde § 2327 BGB. Bei der Eigengeschenkanrechnung (der Ergänzungsberechtigte hat selbst eine ergänzungspflichtige Schenkung erhalten) ist also weiterhin der volle Schenkungswert in Abzug zu bringen.

Schenkungen unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern bleiben gegenüber Schenkungen an Dritte schlechter gestellt. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber die Gelegenheit nicht genutzt, „Ehegattenschenkungen“ den sonstigen Schenkungen gleichzustellen. Bei diesen beginnt die Zehnjahresfrist – und damit die Abschmelzung des Schenkungswertes – auch weiterhin erst mit Auflösung der Ehe.

Die Rechtsprechung zur Wertermittlung nach § 2325 Abs. 2 und zum Fristbeginn nach Abs. 3 bei Grundstücksschenkungen unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts (Nießbrauch oder Wohnrecht) wird weiterhin zu beachten sein, da der Gesetzgeber eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung unterlassen hat. Bei Grundstücksübertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt beginnt die 10-Jahres-Frist nach gefestigter BGH-Rechtsprechung nicht zu laufen, in den Fällen eines freien Widerrufsrechts oder eines (ggf. schuldrechtlich) vorbehaltenen (Teil-)Wohnrechts ist dies umstritten. Bezüglich des nach wie vor umstrittenen „Leistungsbegriffs“ in § 2325 BGB wäre eine klarstellende Regelung des Gesetzgebers wünschenswert gewesen. So bleibt es weiterhin der Rechtsprechung überlassen, die Kriterien hierfür herauszubilden.

Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht das Vermögen des Erblassers im Großen und Ganzen aus einem Ei-

genheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte nach dem Tod des Erblassers mitunter veräußern, um den Pflichtteil an die Pflichtteilsberechtigten auszahlen zu können.

Nach bisheriger Rechtslage konnte nur in wenigen Ausnahmefällen die Stundung von Pflichtteilszahlungsansprüchen verlangt werden. Darüber hinaus war die Möglichkeit der Stundung des Pflichtteilsanspruchs allein den pflichtteilsberechtigten Erben (Abkömmlingen, Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner, Eltern) vorbehalten.

Künftig soll die Stundungsregelung großzügiger sein: Die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen muss nur noch eine „unbillige“ Härte darstellen, während als Stundungsvoraussetzung bisher der Grad einer „ungewöhnlichen Härte“ notwendig war. Auf die Zumutbarkeit der Stundung aus Sicht des Pflichtteilsberechtigten wird nicht mehr abgestellt, dessen Interessen sind aber „angemessen zu berücksichtigen“. Die Stundungsmöglichkeit steht nun jedem Erben offen, auch wenn er nicht pflichtteilsberechtigt ist. Dies schützt vor allem auch nichteheliche bzw. nicht eingetragene Lebensgefährten, die zum (testamentarischen) Erben berufen wurden.

Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Pflichtteilsberechtigte, welche vom Erblasser in einer die gesetzliche Erbfolge ausschließenden letztwilligen Verfügung nicht bedacht und damit „enterbt“ wurden, erhalten nur den sog. Pflichtteil, der aus einem Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils besteht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Erblasser diesen Personen aber sogar den Pflichtteil entziehen. Die Gründe für eine Pflichtteilsentziehung wurden vereinheitlicht und den gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. Sie finden nun gleichermaßen für alle Pflichtteilsberechtigten, also Abkömmlinge, Eltern und Ehe-/ Lebenspartner des Erblassers, Anwendung. Die Entziehungstatbestände der „vorsätzlichen körperlichen Misshandlung“ und des

„ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ wurden gestrichen.

Schon bisher konnte ein Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten völlig leer ausgehen lassen, wenn dieser sich schwere Verfehlungen gegenüber dem Erblasser, dessen Ehegatten und zum Teil dessen Abkömmlingen zu Schulden kommen ließ, diesen Personen etwa nach dem Leben getrachtet oder sie körperlich schwer misshandelt hat. Innerhalb der einzelnen Tatbestände gab es aber Unterschiede beim jeweiligen Schutzbereich, so waren andere Abkömmlinge zwar vor Lebensnachstellung, nicht aber vor körperlicher Misshandlung „geschützt“.

Künftig gelten die verbliebenen Entziehungstatbestände einheitlich für Erblasser, Ehegatte/ Lebenspartner und Abkömmlinge. Die bisherige Differenzierung nach den vom Fehlverhalten betroffenen Personen entfällt. Darüber hinaus ist eine Pflichtteilsentziehung nunmehr auch möglich, wenn von der schweren Verfehlung eine dem Erblasser „ähnlich nahe stehende Person“, etwa der nichteheliche Lebensgefährte oder ein Stief- oder Pflegekind, betroffen ist. Der Entziehungsgrund der „vorsätzlichen körperlichen Misshandlung“ wurde gestrichen, da er neben den übrigen Entziehungstatbeständen praktisch keinen eigenständigen Anwendungsbezug hatte.

Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ (§ 2333 Nr. 5 BGB a.F.) wurde als nicht

mehr zeitgemäß gestrichen. Bislang konnte Abkömmlingen (und zwar nur diesen), die „einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“ führten, der Pflichtteil entzogen werden. Stattdessen soll künftig die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen, wenn die Teilhabe des Verurteilten am Nachlass für den Erblasser deshalb unzumutbar ist. Von § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F. werden auch Taten erfasst, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden. Die Tat muss vor der Errichtung der letztwilligen Verfügung begangen worden sein (§ 2336 Abs. 2 S. 2 BGB).

Kleine Änderung mit großer Wirkung

Eine auf den ersten Blick unscheinbare Änderung wurde schließlich in § 2352 BGB vorgenommen. Nach dieser Vorschrift kann ein testamentarisch bedachter Erbe oder Vermächtnisnehmer durch notariellen Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten - etwa weil er bereits zu Lebzeiten abgefunden wurde - ohne dass das Testament geändert werden muss.

Im Unterschied zum Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht (§§ 2346, 2349 BGB) erstreckte sich ein solcher Zuwendungsverzicht nicht auch auf den Stamm des Verzichtenden. Dies führte regelmäßig zu ungewollten Ergebnissen, indem der Stamm des Verzichtenden doppelt - nämlich 1.) durch die Abfin-

dung und 2.) durch das Nachrücken der eigenen Abkömmlinge - berücksichtigt wurde. Zwar half hier die Rechtsprechung mit einer Vermutungsregel dergestalt, dass bei vollständiger Abfindung des Verzichtenden auch dessen Abkömmlinge von der (testamentarischen) Erbfolge ausgeschlossen sein sollen. Künftig ist aber durch die Verweisung in § 2352 BGB auch auf § 2349 BGB nunmehr klargestellt, dass sich mangels anderweitiger Bestimmung auch der Zuwendungsverzicht nach § 2352 BGB auf die eigenen Abkömmlinge erstreckt, und zwar unabhängig von einer vollständigen oder teilweisen Abfindung für den Verzichtenden.

Inkrafttreten

Das Gesetz wird insgesamt am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene differenzierte Inkrafttretensregelung - Verjährungsvorschriften zum 1.1.2010, übrige Neuregelungen am Tag nach Verkündung - wurde zugunsten eines einheitlichen Gültigkeitsdatums geändert. Das neue Recht ist somit von diesem Tag an auf alle Erbfälle ab dem 1.1.2010 anzuwenden. Das gilt auch dann wenn an Ereignisse aus der Zeit vor dem 1.1.2010 angeknüpft wird, z.B. den Vollzug einer Zuwendung. Allein das Erbfalldatum entscheidet über die Anwendung des alten oder neuen Rechts.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Rechtsschutzversicherung: Raus aus der Harmoniekrise

Interview mit RA Klaus Kozik von der ARAG-Versicherung zur Partnerschaft von Rechtsschutzversicherern und Anwaltschaft

BAB: Herr Kozik, Der Tagesspiegel titelte am 21.02.2005: „Recht – aber nicht billig – Die Versicherer räumen auf: Sie haben ihre Preise erhöht und unliebsame Altkunden herausgeworfen“. Wie steht es heute um Ihr Rechtsschutzversprechen?

Kozik: Wir kennen keine unliebsamen Kunden – egal, wie lange sie bei uns sind. Seit 2005 hat sich der Rechtsschutz in Deutschland deutlich verbessert und auch an Bedeutung gewonnen.

BAB: Was hat sich konkret geändert?



Kozik: Wir haben unsere Rechtsschutzleistungen unter dem Stichwort „Rechtsnavigator“ ausgebaut, d.h. wir bieten unseren Kunden einen Rechtsanspruch auf eine anwaltliche telefonische Erstberatung über alle Rechtsgebiete hinweg. Auch finden sich in unserem Portfolio mehr Tarife mit Selbstbeteiligungen. Insgesamt haben wir die Beiträge weniger erhöht als die Rechtsverfolgungskosten durch das RVG gestiegen sind. Im vergangenen Jahr konnten wir auf Beitragsanpassungen verzichten, nicht zuletzt, weil wir die internen Verwaltungskosten gesenkt haben.

BAB: Es wird aber immer wieder Fälle geben, wo das Schadensaufkommen über den eingenommenen Prämien liegt.

Kozik: In einem bestimmten Rahmen ist das normal. Jedoch ist reine Saldobildung meines Erachtens nicht der richtige Weg, um wirksamen Rechtsschutz für unsere Kunden zu berechnen. Das heißt, wir schauen uns jeden Einzelfall sehr genau an und fragen, wie dem Kunden am Besten geholfen ist. Da ist

z.B. ein höherer Selbstbehalt oft schon der Schlüssel zur Lösung.

BAB: Mitunter gibt es zwischen der Anwaltschaft und Ihrem Unternehmen Meinungsverschiedenheiten zum Gegenstand und Umfang des Deckungsschutzes, die mehr Zeit und Nerven rauben als der eigentliche Fall.

Kozik: Manchmal ist die Schadenmeldung der Beginn einer Brieffreundschaft mit ungewissem Ausgang. Es gibt Sachverhalte, über die man vortrefflich diskutieren kann. Das stellt nicht nur für die

Anwaltskanzlei sondern auch für unser Unternehmen ein Hemmnis in der Effizienz dar.

Meinungsverschiedenheiten lassen sich nie ganz vermeiden. Wir möchten diese jedoch schnell und unbürokratisch lösen. Dazu gehört, dass wir für Anwälte und Anwältinnen eine telefonische „Busspur“ eingerichtet haben. Der Anruf wird mit höchster Priorität zu einem entscheidungsbefugten Sachbearbeiter geleitet. Sie sehen: Wir setzen auf die funktionierende Partnerschaft mit den Anwälten.

BAB: Wie sieht es mit Kulanzleistungen im Einzelfall aus?

Kozik: Wir nutzen unsere Spielräume in einem wirtschaftlich vertretbarem Rahmen.

BAB: Wie zu hören ist, verzichtet die ARAG nunmehr bei Deckungsanfragen auf die Beifügung der Anlagen.

Kozik: Wir streben ein partnerschaftliches Verhältnis zur Anwaltschaft an. Partnerschaft bedeutet immer auch gegenseitiges Vertrauen. Wir haben festgestellt, dass wir bei der Abwicklung der Schäden weitgehend auf die Anlagen verzichten können. Eine Deckungsan-

frage sowie die abschließende Vergütungsrechnung reichen in der Regel völlig aus. Damit wollen wir uns bewusst vom Markt differenzieren. Zukünftig wird es sogar möglich sein, Schadenfälle online zu melden.

BAB: Welche Vorteile sind damit verbunden?

Kozik: Anfragen und Vorschussanforderungen werden bevorzugt bearbeitet und die Deckungszusage soll in der Regel binnen 48 Stunden erfolgen.

BAB: Herr Kozik, nach wie vor fürchtet sich die Anwaltschaft vor den Anwalts-hotlines und der Vermittlung von Kunden an Vertrauensanwaltskanzleien und ist besorgt, aus dem Markt gedrängt zu werden.

Kozik: Die gut ausgebildete und selbstbewusste deutsche Anwaltschaft hat keinen Grund sich zu sorgen. Wir akzeptieren selbstverständlich die freie Anwaltswahl. Nach unserem Verständnis gehört es aber auch zum Service für unseren Kunden, bei Bedarf Anwälte und Anwältinnen zu empfehlen. Unsere Kunden fragen Anwaltsempfehlungen aktiv nach. Dann haben wir sogar die Verpflichtung, dem Wunsch nachzukommen.



Berliner Zeitung vom 17.10.2006

BAB: Und die telefonischen Rechtsberatungshotlines...

Kozik: ...sind das, was der Kunde seit vielen Jahren von seinem Rechtsschützer erwartet. Häufig wollen unsere Kunden nur mal kurz eine Information oder einen Ratschlag und keinen klassischen Anwaltsbesuch mit gewissem Aufwand. In vielen Fällen reicht einfach zunächst eine telefonische anwaltliche Beratung - und der Kunde ist zufrieden. Diese Hilfe ist ein wichtiger Kundenbindungsfaktor.

Entsprechend lassen wir diese Leistung regelmäßig durch den TÜV zertifizieren. Die ARAG ist der Benchmarkführer in Sachen Beratungsqualität in Deutschland und darauf sind wir stolz.

BAB: Am 1.1.2008 ist das novellierte VVG in Kraft getreten. Inwieweit wurden die Altverträge umgestellt?

Kozik: Jeder Kunde hat ein Schreiben mit den erforderlichen Unterlagen erhalten. Damit haben wir die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Bei neuen Verträgen werden die ARB 2008 zur Vertragsgrundlage, die sich nicht zuletzt durch ihr Layout von den bisherigen ARBs unterscheiden.

Herr Kozik, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.*

Das Interview führte Redaktionsmitglied RA Gregor Samimi am Rande des von der RAK-Berlin am 26.06.2009 veranstalteten Seminars „Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung“

Rechtsanwalt **Klaus Kozik** ist als Abteilungsleiter im Bereich Management Rechts-Service bei der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG in Düsseldorf unter anderem zuständig für die Zusammenarbeit der Rechtsschutzversicherung mit der Anwaltschaft. Bis 2004 leitete er das Rechtsschutz-Regionalbüro der ARAG in Berlin.



Rechtsanwalt **Gregor Samimi** ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an. Er ist Autor des Werkes AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung.



Ereignisreiche Tage in Berlin

2. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher, Office-Manager und erfahrene Renos

Unter der Schirmherrschaft des RENO-Bundesverbandes hatten die RENO Berlin-Brandenburg e. V. und das Forum Deutscher Rechtsfachwirte e. V. vom 7. bis 9. Mai 2009 zum mittlerweile 2. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher, Office-Manager und erfahrene Renos nach Berlin eingeladen. 91 Kolleginnen und Kollegen waren dieser Einladung gefolgt und nutzten die Möglichkeit der Teilnahme an den verschiedensten Veranstaltungen. Den Schwerpunkt bildete wie bereits 2008 die Fortbildung, weshalb insgesamt sechs verschiedene Seminare zur Auswahl standen. Aber auch das Rahmenprogramm bot Interessantes.

Den Auftakt bildete am 7. Mai ein Besuch im Deutschen Bundestag, wo Mitarbeiter der Linksfraktion einen Einblick in die Arbeit des Parlaments und den

Gang der Gesetzgebung gaben und sich den Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten. Der Besuch der Reichstagskuppel schloss den ersten Programmpunkt ab.

Danach wurden wir in den Räumen der RENO zum Begrüßungsimbiss erwartet und diskutierten dort die Frage „Was

soll ich mit 'nem Rechtsfachwirt?“. Auch einige wenige Rechtsanwälte waren der Einladung zu dieser Gesprächsrunde gefolgt und machten deutlich, dass leider nach wie vor für die meisten Anwälte zunächst einmal die Frage zu beantworten ist, was ein Rechtsfachwirt überhaupt ist, bevor man darüber redet, welche Vorzüge es hat, einen solchen in seiner Kanzlei zu beschäftigen. Die besonderen Fähigkeiten eines Rechtsfachwirts/einer Rechtsfachwirtin gegenüber einer/s Fachangestellten brachte eine Teilnehmerin wie folgt auf den Punkt: „Die/der ReNo weiß, wie sie etwas macht; der/die Rechtsfachwirt/in weiß,



warum er/sie es so macht.“ In der Diskussion wurde deutlich, dass die von den Anwälten formulierten Erwartungen an eine solche hochqualifizierte Kraft sich mit dem deckten, was die anwesenden Rechtsfachwirte als ihre besonderen Stärken herausgearbeitet hatten. Einig war man sich aber auch darüber,

dass es noch ein gutes Stück Arbeit ist, dem Beruf zu seiner verdienten Anerkennung in der Anwaltschaft zu verhelfen. Hierzu wollen alle beteiligten Vereine weiter ihren Teil beitragen und hoffen auf eine Fortsetzung der Diskussion, unter reger Beteiligung der Anwaltschaft.



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Am Freitag standen dann vier Seminare auf dem Programm. Am Vormittag musste man sich entscheiden zwischen „Steuerrecht aktuell“ bei Frau Andrea Rumpelt oder „RVG aktuell“ bei Frau Rechtsanwältin Ingeborg Asperger; und am Nachmittag hatte man die Wahl zwischen „Zwangsvollstreckung aktuell“ bei Herrn Bernhard Gutschmidt oder „Neues aus der Gesetzgebung“ mit Herrn Rechtsanwalt Harald Stroedecke. Wofür man sich auch entschied: Wissenszuwachs war in jedem Falle garantiert.

Gemeinsam ließen alle Forums-Teilnehmer den Abend dann mit einem leckeren Abendessen in angenehmer Atmosphäre im Bistro des Deutschen Architekturzentrums ausklingen.

Trotz der für manche kurzen Nacht, wurden auch die am folgenden Samstag ab 9 Uhr angebotenen Seminare aufmerksam verfolgt. Diesmal hatte man die Wahl zwischen einem Englisch-Kurs bei Frau Janet Kuhn oder einem Büroorganisations-Seminar bei Frau Ulrike George. Als letzten Programmpunkt erkundeten wir Berlin, diesmal aus einer ganz anderen Perspektive, nämlich mit der Panorama-S-Bahn, die uns am Nachmittag zur Rundfahrt „Das neue Berlin“ erwartete.

Es wird schwer werden, dieses Angebot im kommenden Jahr zu toppen. Doch wir wollen es angehen. Vom 30.9. – 2.10.2010 wird es ein 3. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher, Office-Manager und erfahrene Renos in Berlin geben.

*Irena Strobach
(Forum Dt. Rechtsfachwirte),*

*Monika Wiesner
(RENO Berlin-Brandenburg),*

*Marlies Stern
(Dt. Vereinigung der Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellten e. V.)*

Honorare, Honorare, Honorare

Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Wie gut, dass es bei der anwaltlichen Vergütung Zahlen, Daten und Fakten gibt, auf die man im Zweifels- oder gar Streitfall verweisen kann. In jüngster Zeit gab es gleich zu drei Vergütungsmodellen neue Zahlen, Daten und Fakten: zum Erfolgshonorar, zur Vergütungsvereinbarung und zum Zeithonorar.

Das Erfolgshonorar hat seinen ersten offiziellen Geburtstag hinter sich gebracht. Seit dem 1. Juli 2008 ist es Rechtsanwälten erlaubt, mit ihren Mandanten eine erfolgsabhängige Vergütung zu vereinbaren. Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Das Essener Soldan Institut hat dies getan und dazu 1.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach ihren Erfahrungen mit dem Erfolgshonorar befragt.

Erfolgshonorar von jedem fünften Anwalt genutzt

Heraus kam, dass jeder fünfte Rechtsanwalt die neuen Möglichkeiten des Vergütungsrechts bereits genutzt hat: 20,3 Prozent aller befragten Rechtsanwälte gaben an, seit Juli 2008 schon einmal für eine erfolgsabhängige Bezahlung tätig geworden zu sein. Allerdings

haben von diesen 20,3 Prozent nur ein Viertel das Erfolgshonorar mehr als fünfmal vereinbart, mehr als zehnmal wurde es nur von drei Prozent genutzt.

Das Erfolgshonorar ist vor allem bei Mandanten großer Kanzleien beliebt. Zwölf Prozent der Anwälte in überörtlichen Sozietäten und sogar 23 Prozent der international agierenden Anwaltskanzleien bestätigten, von ihren Mandanten überdurchschnittlich oft auf das Erfolgshonorar angesprochen worden zu sein. Insgesamt betrachtet hält sich die Nachfrage nach der „gewinnorientierten“ Bezahlung in Grenzen: Mit 46 Prozent wurde knapp die Hälfte der Rechtsanwälte überhaupt nicht auf ein mögliches Erfolgshonorar angesprochen, bei 36 Prozent gab es allenfalls selten eine Nachfrage, so das Soldan Institut.

Durchschnittlicher Stundensatz um zwei Euro gestiegen

Wer es noch nicht so mit dem Erfolgshonorar hat, der wird sich jedoch einer Vergütungsvereinbarung nicht abgeneigt zeigen. Mit einer weiteren Untersuchung bringen die Essener Anwaltsforscher die Anwaltschaft auf den neuesten Stand in Sachen stündliche Vergü-

tungshöhe. Das Vergütungsbarometer 2009 des Soldan Instituts, dass auf Auskünften von mehr als 6.000 Rechtsanwälten gegenüber dem Institut aus dem Jahr 2008 beruht, weist einen durchschnittlichen festen Stundensatz von 182,- Euro vor Steuern aus. Am häufigsten nannten die befragten Anwälte einen Stundensatz von 150,- Euro. Der Höchstwert lag bei 500,- Euro, der niedrigste genannte Stundensatz wurde mit 25,- Euro beziffert. Im Jahr 2006 hatte die gleiche Befragung übrigens noch einen Mittelwert von 180,- Euro ergeben.

Kappung des Zeithonorars verfassungswidrig

Während das Erfolgshonorar möglicherweise noch etwas Zeit braucht, ist das Zeithonorar bereits eine übliche Bemessungsgröße bei der anwaltlichen Vergütung. Dass sich die Popularität dieses Bezahlungsmodells künftig eher noch steigern wird, dafür hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 15. Juni 2009 (Az.: 1 BvR 1342/07) gesorgt. Der zweite Senat hat nämlich festgestellt, dass eine Kappung des anwaltlichen Zeithonorars auf das Fünffache der gesetzlichen Gebühren gegen das Grundgesetz verstößt. Die Karlsruher Richter sahen in der Beschränkung des Zeithonorars einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die anwaltliche Berufsfreiheit.

Eike Böttcher

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Auszug aus unseren aktuellen Fachseminaren (teilweise gem. § 15 FAO anrechenbar)

Familienrechtsreform 2009 Neuerungen im RVG

Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger, 10. September 2009

FamFG - wesentliche Änderungen im FamR und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin, 16. September 2009

RVG Neuerungen § 15 a RVG

Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin, 9. September 2009

RVG Aktuell, unter anderem Neuregelung zur Gebührenanrechnung

Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin, 14. Oktober 2009

Gern übersenden wir Ihnen die Seminarangebote bzw. die aktuelle Übersicht über alle derzeitigen Fachseminare bei der
RA-MICRO Berlin Mitte GmbH



Ihr
Michael Schucklies
und Team

DICTANET
DIKTIERERSOFTWARE

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

Was beim „heiligen Löffel“ begann

Mehr als 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Berliner Mietrechtspraktiker

Am 16. Mai 1998 fand das erste Zusammentreffen zwischen den Berliner Mietrechtspraktikern statt. Ausgangspunkt war die Unzufriedenheit über überbeuerte und überfüllte „Vorlesungen“ von Mietrechtsikonen. Diese waren zwar informativ, stellten aber keinen Erfahrungsaustausch dar.

Eine bezahlbare und effektive Arbeitsgruppe aus Richtern und Anwälten sollte entstehen, die eine fruchtbare Debatte und einen Erfahrungsaustausch in der größten Mieterstadt Deutschlands ermöglichen sollte. Das mit den Anwälten hat geklappt, die Richter sind leider ausgeblieben.

Jungen Kollegen sollte ein schneller Überblick über die anstehenden Probleme des Mietrechts und später auch des WEG-Rechts gegeben werden. Dies alles hat sich außerhalb einer festen Organisationsstruktur entwickelt und ist doch zwischenzeitlich zur Institution geworden.

Die Räumlichkeiten im „heiligen Löffel“ (St. Michaelsheim, Grunewald) wurden bald zu eng. Neue Räumlichkeiten wurden beim Anwaltsverein in der Littenstraße gefunden, die auch nach kurzer Zeit nicht mehr ausreichten. Schließlich ist die Arbeitsgemeinschaft in den Schoß der Kirche zurückgekehrt. Seit nunmehr 5 Jahren findet alle zwei Monate die Veranstaltung im Haus der Kirche in der Goethestraße (Charlottenburg) statt.

Wegen des immer bedeutsamer werdenden Teils des WEG-Rechts hatte sich bereits im Spätherbst 2003 eine Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht aus der Mietrechts-AG entwickelt, die seither ihre eigenen Veranstaltungen ebenfalls nach dem genannten Muster durchführt.

Derzeit verhält es sich so, dass regelmäßig um die 50 Teilnehmer zu jedem Treffen erscheinen. Die Struktur ist inzwischen gefestigt: Es findet abwechselnd ein Überblick der neusten BGH-Rechtsprechung von dem Kollegen Eissenschmid (Kommentator in Schmidt-Futterer) statt, der bisher mit einem Vortrag von Herrn Bieber alternierte, der über die mietrechtlichen Entscheidungen des Kammergerichts referierte. Herr Bieber ist jedoch Ende Mai in den Ruhestand getreten. Wie es hier weitergeht, wird sich zeigen. Wir hoffen auf einen ebenbürtigen Nachfolger.

Jeweils ein Referat und eine Rechtsprechungsübersicht über die übrigen miet-

rechtlichen Entscheidungen schließen sich an. Die Arbeitsgemeinschaft stellt bei Bedarf auch Bildungsnachweise gemäß der Fachanwaltsordnung aus.

Höhepunkt ist die jährlich stattfindende Bootsfahrt. Der Ursprungsgedanke wird weiter hochgehalten, nämlich ein kollegialer Erfahrungsaustausch, der gerade Anfängern die Möglichkeit geben soll, sich günstig - der Jahresbeitrag für die ARGE Mietrecht und ARGE WEG beträgt derzeit jeweils 75,00 EUR - weiterzubilden und zu informieren. Inzwischen wird auch eine, wie wir finden, sehr professionelle Homepage betrieben, die unter www.mietrechtspraktiker.de aufzurufen ist, mit Hinweisen auf Rechtsprechung und die gehaltenen Referate.

*Rechtsanwältin Nicole Schlimme,
Berlin*

Aus den Arbeitskreisen des BAV

AK Strafrecht

Führung durch die Ausstellung „Vom Tatort ins Labor – Rechtsmediziner decken auf“

Am 17. Juni 2009 ergab sich für den Arbeitskreis Strafrecht die Gelegenheit, an einer Führung durch die Ausstellung „Vom Tatort ins Labor – Rechtsmediziner decken auf“ im Medizinhistorischen Museum der Charité Berlin teilzunehmen. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg.

Der Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Charité und des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin, Prof. Dr. Michael Tsokos, führte uns gemeinsam mit seiner Kollegin Dr. Saskia Guddat durch die Ausstellung, die beide mitkonzipiert haben. Erst kürzlich hatte Prof. Tsokos für



Frau Dr. Guddat zeigt uns Fotos von der Arbeit der Rechtsmediziner

große mediale Aufregung gesorgt. Er hatte in Vorbereitung der Ausstellung in der Präparatesammlung der Charité nach geeigneten Objekten gesucht und dabei eine Leiche entdeckt, die er für diejenige der 1919 ermordeten Rosa Luxemburg hält.

Als die Idee zur Ausstellung entstand, gab es, so schildert Prof. Tsokos,



Frau Dr. Guddat erklärt die unterschiedlichen Todesarten (hier: Bolustod)

zunächst einige Vorbehalte. Schließlich liegt der Vorwurf der „Sensationshascherei“ nicht allzu fern, wenn entsprechend dem Konzept der Ausstellung Fotos von Opfern eines Tötungsdeliktes oder Unfalls ausgestellt werden, um daran unterschiedliche Todesarten zu demonstrieren.

Das Anliegen der Ausstellung ist es jedoch allein, mit musealen Mitteln ein realistisches Bild von der Arbeit eines Rechtsmediziners zu geben. Dies ist ohne Zweifel gelungen. Dahinter stecken jedoch auch mehr als zwei Jahre Arbeit.

Als wir den ersten Raum der Ausstellung betreten, stehen wir unmittelbar vor einer nachgestellten Tatort-Szene, dem fiktiven Fall der 78jährigen Anna M., die als Opfer einer Gewalttat tot in ihrer Wohnung aufgefunden wurde. Wann immer es Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden gibt, kommt den Rechtsmedizinern die Aufgabe zu, die genaue Todesursache zu klären. Oft können dabei aber auch entscheidende Hinweise auf den Täter gefunden werden. Die Aufklärung von Verbrechen wird insofern maßgeblich durch die Arbeit der Rechtsmediziner beeinflusst. So ist auch hier ein gewisser detektivischer Spürsinn gefragt, der allerdings an der Tür des Sektionssaals enden muss.

Die dazu vorhandenen medizinischen Mittel und Methoden werden in der Ausstellung sehr anschaulich dargestellt.

Prof. Tsokos erklärt die neuesten Entwicklungen in der forensischen Genetik und Toxikologie

Dazu dienen zahlreiche Exponate, wie zum Beispiel ein Koffer mit den unterschiedlichen Werkzeugen eines Rechtsmediziners. Prof. Tsokos erklärte, dass sich die Werkzeuge zwar im Laufe der Zeit nicht wesentlich verändert haben. Quantensprünge gebe es allerdings in der forensischen Genetik und Toxikologie. Bestes Beispiel ist die DNA-Analyse, mit der die Möglichkeit der Täteridentifizierung enorm erleichtert wurde. Haaruntersuchungen ermöglichen inzwischen genauen Aufschluss über das Konsumverhalten eines Menschen, zum Beispiel in Bezug auf Alkohol oder Medikamente. Diese toxikologische Methode machen sich inzwischen sogar Arbeitgeber zunutze. Prof. Tsokos und sein Team haben im Auftrag von Fluggesellschaften auch schon Haare von Piloten auf Giftstoffe untersucht. Auch die Gabe von sogenannten „K.o.-Tropfen“ kann durch Haaruntersuchung beim Opfer gut nachgewiesen werden,



Prof. Tsokos schildert den fiktiven Fall „Anna M.“

wenn ein Nachweis durch Bluttest schon längst nicht mehr möglich ist.

Zur Aufgabe der Rechtsmediziner gehört es auch, Verletzungen an Leichen oder Lebenden einer bestimmten Gewalteinwirkung zuzuordnen und dadurch Rückschlüsse auf die Tatwaffe zu ziehen. In einem großen Schaukasten ist die Bandbreite an solchen Tatwerkzeugen ausgestellt. In Ergänzung zu den Exponaten gibt es eine Reihe von Bildern des Fotografen Patrik Budenz zu sehen, der die Rechtsmediziner über längere Zeit bei ihrer Arbeit begleitet hat. Die Fotos, die wegen der Darstellung menschlicher Leichen bewusst in schwarz-weiß ausgestellt sind, halten



Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss
beachten:
Immer am 20.
des Vormonats

nach Ansicht von Dr. Saskia Guddat die ihr vertraute Arbeitsatmosphäre im Obduktionssaal dennoch sehr gut fest.

Der zweite Raum der Ausstellung ist wie ein Sektionssaal aufgebaut. An jedem der „Sektionstische“ wird eine Todesursache anhand eines Beispielsfalles mit Fotos und Präparaten vom jeweiligen Tatort geschildert. Die Realität der Bilder ist dabei sowohl drastisch als auch eindrucksvoll. Wie sieht es aus, wenn jemand Suizid begangen hat? Woran erkennt man eine Fremdeinwirkung? Am Ende des Rundgangs durch den „Sektionssaal“ konnte man sehen, wie die unterschiedlichen Todesursachen, zum Beispiel bei Erhängen, scharfer Gewalt, Verbrennen, Schussverletzung, Ertrinken, Vergiftung, Strom und Verkehrsunfall aus der Nähe betrachtet aussehen. Auch die Mittel zur mitunter äußerst schwierigen Identifikation von Opfern, so etwa bei der Tsunami-Katastrophe 2004, sind Thema der Ausstellung.

Am Ende unserer Führung sind wir beeindruckt von den Erzählungen der beiden Rechtsmediziner, die uns einen ganz besonderen Einblick in ihren Alltag im Umgang mit der Obduktion von Menschen gegeben haben. Das Anliegen der Ausstellung ist geglückt: Der Besucher erhält im Gegensatz zum häufig verzerrten Bild in den Medien einen realistischen Eindruck von der schwierigen Arbeit der Rechtsmediziner. Die Ausstellung ist noch bis zum 13. September 2009 im Medizinhistorischen Museum der Charité zu sehen.

Sandra Siewert

Anzeige

Berliner-Kanzleien.com

AK Verkehrs- und Versicherungsrecht Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts

An jedem zweiten Donnerstag im Monat bietet der Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht den Kolleginnen und Kollegen des Berliner Anwaltsvereins sowie der interessierten Richterschaft die Möglichkeit, sich fachlich auszutauschen. Diesmal lud der Arbeitskreis als Referenten Gregor Samimi ein, der als Fachanwalt für Versicherungsrecht am 11.06.09 spannend zu den Untiefen des Rechtsschutzversicherungsrechts referierte. Am Rande ist anzumerken, dass alle Referenten des Arbeitskreises auf ein Vortragshonorar verzichten. Themenschwerpunkte waren diesmal u.a. die derzeitige aktuelle Frage der Kostenerstattung für die Einholung der Deckungszusage, Fragen hinsichtlich der Kostenfestsetzung im Strafverfahren und der zu verneinenden Bindungswirkung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Hierbei wurden auch von Seiten der Teilnehmer Fragen zu der Prüfung der Erfolgsaussichten und der Mutwilligkeit im Bußgeldverfahren aufgeworfen und behandelt. Im Übrigen widmete sich der Referent noch eingehend der Beratungsgebühr des § 34 RVG, zumal einige Kolleginnen und Kollegen noch immer (zu ihrem Nachteil) streitwertabhängig abrechnen.

Rechtsanwalt Samimi verstand es auch, mittels der anschaulichen Power-Point-Folien die Zuhörer für neue Probleme zu

sensibilisieren, Lösungsvorschläge für Altbekanntes aufzuzeigen und eigene Erfahrungsberichte aus der Praxis in die Veranstaltung einfließen zu lassen. Hervorzuheben ist auch, dass durch den Vortrag eine rege Diskussion zwischen dem Referenten und den Veranstaltungsteilnehmern, aber auch unter den Veranstaltungsteilnehmern selbst stattfand. Erfreulich für den Fachanwalt war zudem die Ausstellung eines Teilnahme-scheins gemäß FAO. Zudem hat sich gezeigt, dass ein Besuch des Arbeitskreises sich immer lohnt, um Fachgespräche zu führen sowie Erfahrungen auszutauschen.

Termine des Arbeitskreises Verkehrs- und Versicherungsrecht:

- 13.08.2009:** Sommerpause
- 10.09.2009:** Geänderte Beurteilungsleitlinien bei der MPU; Referent: Diplom-Psychologe Lutz Mehlhorn
- 08.10.2009:** Gutachtenerstellung im Sachschadensrecht
- 12.11.2009:** Tipps und Taktik im Straf- und Bußgeldverfahren
- 10.12.2009:** Rechtliche Aspekte des HWS-Schleudertraumas

Nicole Sylwester



**Know how für
Praktiker:
Gregor Samimi
erläutert die
Abwicklung des
Mandats beim
Rechtsschutz-
versicherer**

AK Strafrecht bittet um Mitarbeit

Der Arbeitskreis Strafrecht wurde im Februar 2009 gegründet. Nach Ansicht der drei Sprecher, der Kollegin Nicole Bédé und den Kollegen Uwe Freyschmidt und Thomas Röth soll der Arbeitskreis Strafrecht vorwiegend uns Berlin-Brandenburger Anwältinnen und Anwälten mit Interesse am Strafrecht dienen. Die monatlichen Sitzungen, die jeweils am dritten Mittwoch im Monat um 18.30 Uhr stattfinden, werden in der Regel von den Kollegen selbst bestritten. Der Berliner Arbeitskreis Strafrecht soll eine Informations- und Austauschbörse sein, die, auch den Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden anstrebt.

Die Vorstellungen der Sprecher gehen dahin, dass Kollegen sich bereit erklären, zu einzelnen Themen Vorträge beizusteuern und an Diskussionen mitzuwirken. Ebenso suchen wir Kollegen, die zu unterschiedlichen Themen die Rechtsprechung aufarbeiten. Sollten Sie selbst Themenvorschläge haben, nehmen wir diese gerne entgegen. Es wäre schön, wenn Sie auch gleich Referenten benennen könnten. Die Sprecher des Arbeitskreises verstehen sich als Moderatoren und Organisationshelfer, nicht jedoch als alleinverantwortliche Programmgestalter.

Der BAV bittet daher um rege Mitarbeit, gerade der jungen Kolleginnen und Kollegen. Die Sprecher und die Geschäftsstelle des Arbeitskreises (Frau Sandra Siewert) stehen Ihnen als Ansprechpartner unter ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de zur Verfügung. Zum Profil sowie zu den Veranstaltungen finden Sie Informationen im Internet unter www.berliner-anwaltsverein.de.

Die nächste Veranstaltung des Arbeitskreises Strafrecht findet am **16.09.2009** zum Thema Drogen und BtM-Verfahren statt.

Für die Teilnahme können Bescheinigungen nach § 15 FAO erstellt werden.

Sandra Siewert

Weiterhin reger Zuwachs beim AK Mediation

Fortbildung, Networking und Projektarbeit – das waren die drei großen Ziele, die sich der Arbeitskreis Mediation bei seiner Gründung gesetzt hat. Und genau dies sind die Eckpfeiler der erfolgreichen Arbeit des Arbeitskreises heute.

Nachdem das erste Halbjahr 2009 geprägt war von Projektarbeiten zum Mediationsgesetz und zur Verweisungspraxis der Familiengerichte, wird in der zweiten Hälfte des Jahres der Fokus wieder auf die Fortbildung gelegt. Interessante Themen werden zum Beispiel sein, Collaborative Law, das Riemann-Thomann Modell, gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit.

Ganz besonderen Dank spricht der Berliner Anwaltsverein den Sprechern des Arbeitskreises Mediation, Lars Anderson und Jörg Pahnke, aus, deren Engagement und Einsatz wesentlich zu dem Erfolg des Arbeitskreises beigetragen haben.

Der Arbeitskreis für Mediation trifft sich regelmäßig **jeden zweiten Mittwoch** im Monat um **18.30 Uhr**. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.berliner-anwaltsverein.de. Anmeldungen können unter ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de erfolgen.

Interessierte Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Rechtsanwältin Frauke Prengel, M.M.

Sitzungen des AK WEG- und Mietrecht

Auch im zweiten Halbjahr des Jahres 2009 treffen sich regelmäßig am **ersten Dienstag** im Monat von **18 – 20 Uhr**

Berliner Kolleginnen und Kollegen im Haus des DAV in der Littenstraße 11, 10179 Berlin, zum Arbeitskreis WEG- und Mietrecht.

Neben einer Rechtsprechungsübersicht hält entweder eine Kollegin/ ein Kollege einen Vortrag über den anschließend angeregt diskutiert wird oder der Abend steht unter einem Motto, zu dem jeder Teilnehmer nach seinem Interesse und seinen Wünschen etwas vorbereiten kann, um dieses dann anschließend mit den Anwesenden im AK zu erörtern. Diese Themenabende geben jedem Teilnehmer die Möglichkeit sich einzubringen und bieten ein Forum des informellen Austauschs.

Die Kolleginnen und Kollegen des AK berichten darüber hinaus in der sogenannten „offenen Runde“ über aktuelle Fälle aus ihrer täglichen Praxis.

Die Themen der nächsten Sitzungen lauten:

- 01.09.2009:** „Maklerrecht“
(RA Kai-Peter Breiholdt),
- 06.10.2009:** „Die Wohnungseigentümersversammlung und aktuelle Probleme aus dem WEG-Recht“
(Themenabend),
- 03.11.2009:** „Mietrecht und Insolvenz“ (Themenabend)
- 01.12.2009:** „Zwangsvollstreckung im Mietrecht“
(RA Tilo Müller)

Anmeldungen für die jeweiligen Sitzungen des AK sind über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins e.V. möglich.

*Rechtsanwältin
Catherine Marie Koffnit*

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein

Das „Neuköllner Modell“ und die Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens

Gesprächsrunde mit den
Jugendrichtern Kirsten Heisig und Stephan Kuperion

Im Rahmen des regelmäßigen Austausches der in den Jugendprojekten engagierten Kollegen bot sich erneut die Gelegenheit zur Diskussion zum Thema Jugendkriminalität mit Gästen unmittelbar aus der Praxis. Nachdem im Dezember 2008 mit Fadi Saad eine prominente Symbolfigur der Gewaltprävention zu Gast war (vgl. Berliner Anwaltsblatt 01-02/2009), konnten am 08.06.2009 im DAV-Haus in der Littenstraße mit Frau Kirsten Heisig und Herrn Stephan Kuperion zwei Jugendrichter des Amtsgerichts Tiergarten begrüßt werden. Da der Jugendrichter nach der Vorgabe des Jugendgerichtsgesetzes die zentrale Figur des Jugendstrafverfahrens darstellt, bestehen für ihn in der Ausgestaltung des Verfahrensablaufs erhebliche Einflussmöglichkeiten. Der Beschleunigungsgrundsatz bei Strafverfahren gilt im Jugendstrafrecht im besonderen Maße. Beide Gäste machten die Notwendigkeit eines effektiven, beschleunigten Jugendstrafverfahrens deutlich und zeigten die hierzu von ihnen be-



Kuperion, Heisig

schriftlichen Wege anhand ihrer täglichen Praxis auf.

Eingangs führte Frau Heisig aus, dass der Ausgangspunkt des sog. „Neuköllner Modells“ eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Polizeiabschnitt ihres Zuständigkeitsbereichs im Bezirk Neukölln war. Durch frühzeitiges Zusammenwirken mit Polizei und Staatsanwaltschaft soll verstärkt vom sogenannten „vereinfachten Jugendverfahren“ gemäß §§ 76 ff. JGG Gebrauch gemacht werden, sofern es sich um einfach gelagerte Fälle handelt und keine Jugendstrafe zu erwarten ist.

Frau Heisig betonte, dass es insoweit beim „Neuköllner Modell“ gerade nicht um sogenannte Intensivtäter geht. Soweit ein Verteidiger eingeschaltet ist, sollen dessen Rechte im vereinfachten Jugendverfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dies machte auch Herr Kuperion deutlich. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung sei es von Seiten der Richter im Übrigen angeraten auch einmal unkonventionelle Wege zu gehen. Als Beispiel nannte Herr Kuperion hier die Aktenübergabe vom Richter an Verteidiger etwa nach Feierabend auf dem Heimweg am U-Bahnhof. Mit Rücksicht auf ein effektives Strafverfahren rufe er zudem zuweilen auch „seine“ Jugendlichen aus Marzahn-Hellersdorf bei entsprechendem Anlass gerne auf dem Handy an oder schreibe ihnen eine SMS; der Effekt sei teilweise verblüffend.

In der Diskussion zeigten sich Frau Heisig und Herr Kuperion zuversichtlich, dass das „Neuköllner Modell“ bald zum Standard für ganz Berlin werden würde. Die Anfechtungsquote der Urteile sei übrigens gering. Von Seiten der Anwaltschaft dürfte es gegen ein effektiveres Jugendstrafverfahren bei Wahrung aller Beschuldigten- und Verteidigerrechte keine grundsätzlichen Einwände geben. Die weitere Entwicklung ist jedoch zu beobachten.

Rechtsanwalt Georg Weber

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 02.09.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Wolfgang Betz RA'in Sabine Assmann	Kollektives Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht
Dienstag, 15.09.2009 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin BAV -Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	RiKG Siegfried Fahr	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Kammergerichts zum Bankrecht

BAVintern

<p>Dienstag, 22.09.2009 12.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 90 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 160 EUR zzgl. USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263</p>	<p>Peter Mock Dipl.-Rechtspfleger am AG Koblenz, Mitherausgeber und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostenrecht</p>	<p>Einführung in die Praxis der Zwangsversteigerung</p>
<p>Montag, 05.10.2009 15.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 40 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90 EUR zzgl. USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263</p>	<p>Torsten Martini Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, Autor zahlreicher Veröffentlichungen und Monographien zum Insolvenzrecht</p>	<p>Einführung: Praxis der Insolvenz des Menschen und des Restschuldbefreiungsverfahrens</p>
<p>Dienstag, 06.10.2009 15.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 40 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90 EUR zzgl. USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263</p>	<p>Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens Fachanwältin für Familienrecht</p>	<p>Das neue Verfahren in Familiensachen</p>
<p>Mittwoch, 07.10.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Daniel Büttner Dipl. Kfm., Wirtschaftsmediator, Unternehmensberater</p>	<p>Lohngerechtigkeit und Lohnflexibilisierung</p>
<p>Donnerstag, 08.10.2009 15.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 40 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90 EUR zzgl. USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263</p>	<p>Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht Autor von „Das neue WEG-Recht“, Beck Verlag 2007, u.a. Veröffentlichungen zum Miet- und WEG-Recht</p>	<p>Einführung in das WEG-Recht</p>
<p>Mittwoch, 04.11.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Cornelius Winkler RA Dr. Roland Gastell</p>	<p>Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht</p>
<p>Mittwoch, 02.12.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Johannes Graner RA Wolfgang Müller</p>	<p>Insolvenzarbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht</p>

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Ihre Meinung ist gefragt!

Nach § 20 BORA tragen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Gericht die Robe – soweit das üblich ist.

Wie stehen Sie zu dieser Regelung und wie interpretieren Sie sie, nachdem das Land Berlin die staatliche Pflicht für Anwälte, eine Amtstracht zu tragen, aufgehoben hat?

Der Gastbeitrag von Staatssekretär Lieber im letzten Kammerton hat eine öffentliche Diskussion in den Medien (u.a. NJW, DIE ZEIT, FAZ, SZ, Berliner Zeitung) ausgelöst. Uns liegt daran, den Diskurs der Betroffenen zu organisieren.

Der Vorstand ist für seine weiteren Beratungen an Ihrer Meinung interessiert. Schreiben Sie bitte an die RAK per E-Mail info@rak-berlin.de oder per FAX 30 69 31 99.

TOP im...

Vorstand am 10.06.und am 08.07.2009

Vorstandssitzung am 08.07.2009:

Die Robe als Berufspflicht - soweit üblich

Aufgrund einer aktuellen Anfrage eines Kollegen hatte der Vorstand die Frage zu beantworten, ob in Berlin das Tragen der Robe (weiterhin) Berufspflicht ist.

Ausgangspunkt der Anfrage war, dass die Senatsverwaltung für Justiz die Anwaltschaft aus der Allgemeinverfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 23.3.09 herausgenommen hatte. Damit entfiel die staatlich verordnete Pflicht, die Robe zu tragen. Entfallen sind damit auch kleinliche landesrechtliche Vorschriften über Hemden, Blusen, Krawatten und deren Farbe, die zur Amtstracht gehören sollten.

Von der landesrechtlichen Verfügung unberührt bleibt die bundesgesetzlich in § 59 b Abs.2 Nr. 6 c BRAO verliehene Satzungscompetenz der Anwaltschaft, das Tragen der Berufstracht als besondere Berufspflicht gegenüber Gerichten und Behörden in der Berufsordnung zu regeln. Das ist durch die Satzungsversammlung in § 20 Berufsordnung geschehen.

Dieser lautet:

Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Der Vorstand kam daher zu der Auffassung, dass sich seit Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Amtstracht für Berliner Rechtsanwälte an der bisher in Berlin bestehenden Übung, vor Gericht eine Robe zu tragen, nichts geändert hat und diese Berufspflicht daher weiter besteht.

Bereits am 9.Juli 2009 wurde in einer Pressemitteilung auf der Website (*Nachricht vom 09.07.09*) und im Newsletter vom 10.07.09 die Auffassung der Kammer veröffentlicht.

Besetzung verschiedener Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand hat folgende Fachanwaltsausschüsse neu besetzt:

Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditorenrecht sowie Verkehrsrecht.

Die Besetzung im Einzelnen finden Sie unter www.rak-berlin.de unter Über die RAK/ Gremien/ Ausschüsse.

Vorstandssitzung am 10.06.2009:

Als Beauftragte des Vorstands für besondere Aufgaben wurden bestellt:

Geldwäsche: Dr. Margarete von Galen
Datenschutz und Informationstechnologie: Andreas Jede

Juristenausbildung: Dr. Bernhard von Kiedrowski

Ausbildung der ReNo-Fachangestellten: Barbara Erdmann

Anwaltsgeschichte: Dr.Marcus Mollnau

Mediation: Michael Plassmann



§ 522 Abs. 2 und 3 ZPO im Fadenkreuz

Von Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 522 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Berufungsgericht eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen, wenn die Berufung nach Auffassung des Gerichts keine Aussicht auf Erfolg oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Es gibt praktisch keine Kollegin oder Kollegen, die nicht über „§ 522 Abs. 2 ZPO – Beschlüsse“ leidvoll berichten könnten.

Diskutiert man mit Richterinnen oder Richtern, hört man zur Rechtfertigung des § 522 Abs. 2 ZPO, dass eine mündliche Verhandlung nicht in jedem Berufungsverfahren erforderlich sei. Ein vereinfachtes Erledigungsverfahren mit einstimmigem Zurückweisungsbeschluss nach vorangehendem Hinweis und Gewährung rechtlichen Gehörs diene einer schnelleren Befriedung der Rechtsuchenden und gleichzeitig einer Entlastung der Berufungsinstanz.

An § 522 Abs. 2 und 3 ZPO scheiden sich also bereits seit seiner Einführung im Jahre 2001 die Geister.

Zweifel an § 522 Abs. 2 ZPO

Dass die vorgenannten Argumente der Richterschaft nicht überzeugen, wird in der täglichen Praxis zunächst dadurch belegt, dass durchaus ein Jahr nach Berufungseinlegung verstreichen kann, bis ein „§ 522 Abs. 2 ZPO - Hinweisbeschluss“ den Berufungsführer erreicht; von einer Beschleunigung der Verfahren kann also nicht immer die Rede sein. Auch muss § 522 Abs. 2 ZPO keinesfalls zu einer Entlastung der Berufungsgerichte führen, denn ein umfassender Hinweis nebst Berufungszurückweisungsbeschluss kann genauso aufwändig sein, wie die Abfassung eines Berufungsurteils.

Auch kann es nicht Sache der Berufungsgerichte sein, darüber zu entschei-



RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, u.a. Dozent und Autor im Privaten Baurecht, ist Vorsitzender der Abteilung IV des Kammervorstandes

den, ob sich der Fall für eine mündliche Verhandlung eignet oder nicht. Ist es nicht der Berufungsführer als Partei, der „seinen Fall“ auf der Grundlage des ihn beschwerenden erstinstanzlichen Urteils vor und mit dem Berufungsgericht erörtern will?

Regionale Unterschiede

Bedenklich ist schließlich die regional unterschiedliche Handhabung des § 522 Abs. 2 ZPO durch die Berufungsgerichte, die sogar soweit führen könnte, sich darüber Gedanken zu machen, in welchem OLG-Bezirk durch Abschluss einer Gerichtsstandvereinbarung ein Klageverfahren einzuleiten ist. Wertet man nämlich die inzwischen vorliegenden Zahlen aus, schwankt die Quote zwischen 22 % in Nordrhein-Westfalen bzw. Baden-Württemberg und mehr als 50 % in Bayern sowie in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Abweichungen verwundern, weil den Gerichten bei der Frage, ob sie nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss oder durch Urteil entscheiden, kein Auswahlmessen zukommt.

Steht damit eine unterschiedlich ausge-

prägte Anwendung des § 522 Abs. 2 ZPO fest, muss man darüber nachdenken, ob die in § 522 Abs. 3 ZPO ausdrücklich ausgeschlossene Anfechtbarkeit noch rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht. Die regional statistisch unterschiedlichen Quoten der nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO ergangenen Zurückweisungsbeschlüsse zeigen nämlich die Gefahr, dass die Berufungsgerichte die ihnen gebotene Möglichkeit, durch nicht anfechtbaren Beschluss zu entscheiden, ungleich nutzen. Dieser rechtstatsächliche Zustand ist aber mit einer Unanfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses unvereinbar.

Gesetzentwurf der FDP

Ende 2008 hat die FDP-Fraktion einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der vorsieht, § 522 Abs. 3 ZPO zu streichen und in § 522 Abs. 2 ZPO den Satz 4 einzufügen, wonach die Rechtsbeschwerde – wenn der Wert der mit ihr geltend gemachten Beschwerde 20.000 Euro übersteigt – als statthaftes Rechtsmittel gegen Zurückweisungsbeschlüsse der Berufungsgerichte zugelassen wird.

Es stellt sich die Frage, ob die Belange des Berufungsführers durch den auf den ersten Blick praktikabel klingenden Vorschlag der FDP ausreichend Beachtung finden.

Der Gesetzentwurf führt zunächst nur dazu, dem Berufungsführer die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu eröffnen. Das bedeutet aber nicht, dass der BGH im Verfahren der Rechtsbeschwerde materielle oder prozessuale Prüfungen anstellt und Feststellungen trifft, die die Problembereiche betreffen, die das Berufungsgericht zum Anlass genommen hat, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Eine Entscheidung über die Berufung selbst kommt nämlich in Ermangelung einer mündli-

chen Verhandlung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht. Dies bedeutet, dass die Rechtsposition des Rechtsbeschwerdeführers bei Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen „§ 522 Abs. 2 ZPO – Beschlüsse“ ausschließlich darauf beschränkt ist, durch den BGH eine Überprüfung zu veranlassen, ob die Voraussetzungen für einen „§ 522 Abs. 2 ZPO – Beschluss“ vorgelegen haben, nämlich die Berufung keine Aussicht auf Erfolg oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hatte.

Kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass

diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ist der vom Berufungskläger angefochtene Zurückweisungsbeschluss aufzuheben und die Berufungssache wieder an das Berufungsgericht zurückzuweisen; sodann wäre es Sache des Berufungsgerichts, über die Berufung neu zu entscheiden.

Verdopplung der Rechtsmittel

Betrachtet man dieses Ergebnis, fällt unschwer auf, dass dem Berufungskläger mit der Einführung der Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde in § 522 Abs. 2 S. 4 ZPO doch mehr Steine als Brot ge-

geben werden, weil es dem Berufungsführer in der Praxis darum geht, in einer mündlichen Verhandlung mit dem Gericht die materiellen und prozessualen Probleme erörtern zu können. Mit dem Verfahren der Rechtsbeschwerde wird dem Berufungsführer aber gerade nicht die Erörterung seines Falles in einer mündlichen Verhandlung eingeräumt.

Mit dem Rechtsbeschwerdeverfahren wird also ein langwieriges Verfahren zum BGH eröffnet, an dessen Ende für den Berufungsführer nur eine kleine Chance besteht, durch das enge Nadelöhr einer für ihn positiven Entscheidung durch den BGH zu gelangen, um sodann nach Aufhebung des angefochtene Beschlusses letztlich wieder vor dem gleichen Berufungsgericht zu landen. Dabei wäre es dann für das Berufungsgericht ein Leichtes, die Berufung nunmehr durch Urteil abzuweisen, was zur Folge hätte, dass die unterlegene Partei dann gegen dieses Berufungsurteil mit der Nichtzulassungsbeschwerde vorgehen muss, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zulässt. Daher käme es – wenn die Rechtsbeschwerde Erfolg hat – zu einer "Verdoppelung" der Rechtsmittelverfahren.

Tropfen auf den heißen Stein

Da dies offensichtlich im Parteiinteresse nicht gewollt ist, muss das Ergebnis lauten, dass der Vorschlag der FDP-Fraktion zur Novellierung des § 522 Abs. 2 ZPO nur als Tropfen auf den heißen Stein zu werten ist, der zu einer langwierigen und kostenintensiven Verkomplizierung der Rechtsmittelverfahren führt.

Deshalb ist für die völlige Abschaffung der in § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorgesehenen Erledigung von Berufungen durch Beschluss zu plädieren. Nur in diesem Fall müssen die Berufungsgerichte alle Berufungen nach mündlicher Verhandlung durch Urteil erledigen, wobei gegen diese Urteile zumindest die Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet ist. Dieser Weg ist in gleichem Maße wie die Einführung einer Rechtsbeschwerde geeignet, die in der Rechtswirklichkeit zu beobachtenden Ungleichbehandlungen zu beheben, vermeidet aber eine "Verdoppelung" der Rechtsmittel.

Das Ausbildungsjahr beginnt!

Angesichts wachsender Anwaltszahlen – Berlin hat die höchste Zuwachsrate mit inzwischen über 12.000 Berufsangehörigen – und kommender geburtschwacher Jahrgänge wirbt die Kammer gezielt für den Ausbildungsberuf und stellt auf ihrer Website auch eine Lehrstellenbörse zur Verfügung. Auf dieser werden Ausbildungsplätze zum jetzt beginnenden Ausbildungsjahr, aber auch schon zum 1. Februar 10 angeboten. Ausbildungssuchende können auf unserer Website im „Anzeigen-

markt“ annoncieren oder sind in der Jobbörse des ReNo-Vereins unter www.reno-berlin.de/Kommunikation/Jobbörse zu finden.

Die Kammer hat auch dieses Jahr wieder im Juni an der Ausbildungsmesse „Chancen in Berlin“ teilgenommen, um gezielt Schulabgänger für die ReNo-Ausbildung zu interessieren.

Für Rückfragen steht die Ausbildungsabteilung der RAK unter Tel. 30 69 31 51 (Fr.Pöschke) zur Verfügung.

Podiumsdiskussion über Untersuchungshaftvollzug

Über den Entwurf eines Berliner Gesetzes zum Untersuchungshaftvollzug diskutierten auf Einladung der RAK Berlin und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger am 22. Juni 09 v.l.n.r. Datenschutzbeauftragter Dr. Alexander Dix, der Leiter der JVA Moabit Wolfgang Fixson, als Moderator RA Jens von Wedel, Staatssekretär Hasso Lieber, Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen und RA Martin Rubbert .



Foto: Ehrig

Wichtige Kritikpunkte der Anwaltschaft am Referentenentwurf, wie die unterschiedliche Behandlung von Verteidigern und sonstigen Rechtsanwälten, wurden im Senatsentwurf berücksichtigt.

Die parlamentarische Beratung beginnt im Herbst.

Neue Updates fürs anwaltliche Berufsrecht

Tagung der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern in Berlin

Diesmal war die RAK Berlin Gastgeberin. Seit 1974 treffen sich die Geschäftsführer der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern jährlich zum Erfahrungsaustausch. Zugegeben: Nur selten sind die hier erörterten Themen, etwa die Angleichung der Verwaltungspraxis oder Organisationsfragen, für ein breiteres Publikum von Interesse. Einige Punkte der Agenda der diesjährigen Konferenz lohnen jedoch einen Blick.

- Die am 01.09.2009 in Kraft tretende **BRAO-Novelle** ändert die dogmatischen Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts. Denn für die Verwaltungstätigkeit der Rechtsanwaltskammern werden das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) maßgeblich sein. Dies betrifft Zulassungs- und Widerrufsverfahren, Fachanwaltsanträge oder Kanzleipflichtbefreiungen – nicht jedoch Rügeverfahren. Bisher galten gesonderte Verwaltungsnormen in der BRAO, ergänzt durch FGG und ZPO.

Eine wichtige praktische Konsequenz ist damit die Einführung eines Widerspruchsverfahrens bei belastenden Verwaltungsakten.

Durch die VwGO ändert sich auch das Rechtsmittelverfahren. Zwar bleibt die gerichtliche Zuständigkeit von AGH und BGH bestehen. Eine Berufung ist jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des § 124 VwGO möglich. Damit entfällt in der Regel die zweite Instanz. (Weitere Einzelheiten hierzu siehe **S. 252 ff.**)

- Die RAK Koblenz berichtete von einem **Musterverfahren zur Angabe von Zweigstellen auf Briefbögen**. Der betroffene Rechtsanwalt hatte mehrere Büroadressen im Briefbogen angegeben, ohne die eigentliche Kanzleiadresse (= Hauptsitz) als solche zu kennzeichnen. Die dortige Kammer vertritt die Auffassung, dass sich eine solche Pflicht aus § 10 Abs. 3 BORA ergibt. Die Verwaltungspraxis ist hierzu bundesweit uneinheitlich. Unser Kammervorstand hält Briefköpfe mit verschiedenen Standorten ohne eine Differenzierung nach Kanzlei und Zweigstelle für zuläs-

sig. Hierzu ist also mit einem ersten Urteil zu rechnen.

- Einschränkungen der **Auskunftserteilung zur Berufshaftpflichtversicherung** von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß § 51 Abs. 6 S. 2 BRAO. Einigkeit bestand unter den Kammern, diesbezügliche Anfragen von Mandanten restriktiv zu beantworten. So scheidet eine Auskunftserteilung aus, wenn kein substantieller Vortrag des Anfragenden zur Geltendmachung eines Haftpflichtschadens erfolgt. In der Praxis wird der betroffene Anwalt im Hinblick auf ein schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft angehört.

- **Europäisches Binnenmarktinformationssystem**. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit befindet sich ein Informationsnetz in der Pilotphase, das es ermöglicht, mit Verwaltungsorganen anderer Staaten in der jeweiligen Landessprache mit standardisierten Fragen und Antworten zu kommunizieren. Im Bereich der Anwaltskammern soll das System in erster Linie dem Austausch von Daten über Berufsträger dienen, die sich außerhalb des Herkunftsstaates niederlassen. Relevant sind insbesondere Informationen zu Zulassung und Berufsverboten.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de info@rak-berlin.de
Der **Newsletter der RAK Berlin** wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#)

Einladung

Enthüllung einer
Gedenktafel
für Hans Litten

10. September 2009
um 11.30 Uhr

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9,
10179 Berlin

Um Anmeldung wird gebeten
unter Tel. 30 69 31-0

Im Juli unter www.rak-berlin.de

Im Nachrichtenbereich findet sich:

- Presseinformation der RAK Berlin für eine stärkere **Entlastung des Sozialgerichts** (05.07.)
- Neue Stellplatzregelung im **Parkhaus des AG Tempelhof/Kreuzberg** (07.07.)
- Neue **Übersicht des DAI** für Veranstaltungen gem. § 15 FAO (08.07.)
- Presseinformation der RAK Berlin zur **Robenpflicht** (09.07.)
- Niederlassungsrecht nach **§ 206 BRAO** erweitert (15.07.)
- **Dozenten** für die Referendarausbildung im öffentlichen Recht **gesucht** (22.07.)
- Stellungnahme der BRAK zu der Frage, ob bei **steuerlichen Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien** die Namen von Mandanten offenbart werden dürfen (27.07.)
- RAK Berlin fordert die **Freilassung** der iranischen Anwältin Shadi Sadr (28.07.) Nach Medienberichten erfolgte die Freilassung am 29.07. (Nachricht v. 30.07.). Unter [Für Mitglieder/Berufsrecht/Rechtsprechung](#) findet sich der Link zum Beschluss des BVerfG vom 15.06.09 zu: "**Keine pauschale Kapazitätsgrenze für Zeithonorare**".

Nebenklage und Adhäsionsverfahren in der Praxis

Bericht über die Veranstaltung am 09. Juli 2009 von Vorstandsmitglied Gesine Reisert

Bei der Veranstaltung am 09. Juli 2009 hat ein Erfahrungsaustausch zwischen Richtern, Staatsanwälten und Anwälten zur bisherigen Praxis und den aktuellen Änderungen im 2. Opferrechtsreformgesetz stattgefunden. Veranstalter waren gemeinsam das Justizministerium Brandenburg, die Senatsverwaltung für Justiz und die Rechtsanwaltskammer Berlin. Um einen Austausch zu gewährleisten, waren 40 Plätze jeweils zur Hälfte der Justiz bzw. der Anwaltschaft vorbehalten.

Nach einer Einführung in die Reforminhalte des 2. Opferrechtsreformgesetzes durch die Autorin berichtete OStA Cloidt, Abteilungsleiter der Jugendabteilung (43), davon, dass die Nebenklage nicht immer mit der Staatsanwaltschaft „an einem Strang“ ziehe.

Inzwischen seien von der Staatsanwaltschaft „Videobeauftragte“ ernannt, die die jeweiligen Vernehmungen durchführen. Sowohl auf gerichtlicher Seite wie auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft seien die räumlichen und technischen Voraussetzungen für Videoübernahmen nun vorhanden. Allerdings sieht auch OStA Cloidt Probleme bei der Wahrheitsfindung, wenn Zeugenaussagen nicht mehr ausschließlich in der Hauptverhandlung stattfinden. Eine kritische Betrachtung der „Vorwegnahme der Hauptverhandlung“ müsse erfolgen. Er meinte ferner, dass es häufiger zum Täter-Opfer-Ausgleich kommen solle. Die Diversion bei Jugendlichen erfahre in der Praxis hierbei Vorrang.

Den „Weissen Ring“ stellte die Landesvorsitzende, Frau Hartwig, vor. Als wichtige Erkenntnis habe sich zusammen mit den Fachleuten ergeben, dass für die Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses auch bei Kindern die Hauptverhandlung wichtig sei. Im Rahmen der Hauptverhandlung aus der „Opferrolle“ herauszutreten und gehört zu werden, sei nicht nur für Erwachsene, sondern auch für junge Menschen eine notwendige Erfahrung. Dabei bat Frau Hartwig darum, dass Zeu-



*Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht und Verkehrsrecht
Gesine Reisert, Dozentin beim DAJ.*

gen, die zum Termin geladen wurden, auch gehört werden sollten, damit sie ihre Geschichte erzählen können. Unbefriedigend sei es für die Opfer, wenn sie wieder unverrichteter Dinge nach Hause geschickt würden.

Die Bitte von OStA Cloidt, man könne sich auch von Verteidigerseite möglichst frühzeitig an die Staatsanwaltschaft für Absprachen wenden, wurde von Verteidigern in der Runde als in der Praxis sehr schwierig eingestuft. Denn nur in Ausnahmefällen sind die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren geständig.

Ein Highlight der Veranstaltung war der in Fragen des Adhäsionsverfahrens sehr erfahrene RiAG Herbst¹. Den Verteidigern und Rechtsanwälten gab er eine „Wunschliste“ auf, die hier sinngemäß und durch die Diskussion ergänzt wiedergegeben werden soll:

1. Bitte stellen Sie ihre Anträge im Adhäsionsverfahren wenigstens 1 Woche vor dem Hauptverhandlungstermin, um eine Zustellung zu ermöglichen und fügen Sie wie im Zivilrecht auch entsprechende Abschriften und Anlagen bei.

¹ Mitverfasser des Skriptes: Das Adhäsionsverfahren von Herbst/Plüß; abzurufen unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/tiERG/service.html#strafrecht>

2. Schildern Sie den Sachverhalt, auf den Sie Ihre Ansprüche stützen: Ein Verweis auf die Anklage reicht nicht!

3. Belegen Sie die jeweiligen Schadenpositionen, damit die Schätzgrundlage ggfls. für das Gericht nach § 287 ZPO eröffnet ist. Hilfreich dürfte hier auch die Angabe von Entscheidungen sein, soweit es sich um die Bezifferung von Schmerzensgeldansprüchen handelt. Allerdings sollte schon der titulierte Anspruch dem Grunde nach für den Forderungsinhaber eine Hilfe im später nachfolgenden Prozess sein.

4. Ein Vergleich darf alle Ansprüche, die zwischen den Parteien bestehen, umfassen. Falls möglich, bereiten Sie einen solchen ggfls. mit der Gegenseite vor. Dieser kann dann vom Strafgericht protokolliert werden.

5. Lassen Sie sich sowohl für das Nebenklage- als auch für das Adhäsionsverfahren beordnen, um späteren Problemen bei der Kostenfestsetzung zu entgehen.

6. Ob das Amtsgericht auch eine Zustellungsklausel auf den Titel setzen muss, ist nicht endgültig geklärt. Die Vollstreckung kann jedenfalls erst nach Zustellung (im Parteibetrieb) erfolgen.

RiAG Herbst wies darauf hin, dass auch für den Angeklagten ein Vergleich sinnvoll sein kann, da er über den Täter-Opfer-Ausgleich eine Strafmilderung nach § 49 StGB erfahre und das Gericht sogar die Möglichkeit hat, von der Strafe abzusehen. Illustriert wurde dies mit Stalking-Fällen, bei denen eine vergleichsweise Regelung zur Befriedung beigetragen hat.

Neu für viele Teilnehmer war der Hinweis, dass rechtsschutzversicherte Mandanten die Versicherung bei der Nebenklage und im Adhäsionsverfahren in Anspruch nehmen können.

Festzuhalten bleibt: Ein Blick aus der anderen Richtung ist hilfreich für die eigene Arbeit!

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Dort finden sich auch die Veranstaltungen, die die RAK zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für Fachanwälte** anbietet.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 04.09.2009 , 14.00 - 18.00 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg 04.09.09</u>	Simone Lang , Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.
Freitag, 11.09.2009 , 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Einführung Bankrecht am 11.09.2009</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin	Einführung und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2009 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs.
Freitag, 09.10.2009 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Bankrecht 09.10.2009</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Die Veranstaltung behandelt die Rückforderung eines Kredites vom Darlehensnehmer und die Rechtsprechungshistorie des Themenkomplexes Immobilienfinanzierung.
Dienstag, 13.10.2009 , 15 - 19 Uhr, RAK Berlin, 30,- €; Überweisung: <u>FamFG am 13.10.2009</u>	RAin und Fachanwältin für Familienrecht Karin S. Delerue , Vorstandsmitglied RAK Berlin	Familienachen nach dem FamFG Durch das zum 1.9.2009 in Kraft tretende Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verändert sich das Verfahrensrecht auch in den klassischen streitigen Erkenntnisverfahren nach der ZPO, so z. B. im Unterhaltsverfahren.
Donnerstag, 15.10.09 , 13 - 19 Uhr, RAK, 60,- €, Überweisung: <u>Pressearbeit 15.10.09</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte In diesem Kurz-Seminar erfahren Sie, wie Sie Ihre Pressearbeit aufbauen und optimieren können und lernen den Blickwinkel der Journalisten kennen: Was Journalisten interessiert. Was Journalisten erwarten. Wie Journalisten arbeiten.
Dienstag, 03.11.2009 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <u>Dienstl. Beurteilung 03.11.09</u>	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber , Berlin	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Dienstags, 17.11. und 24.11.2009 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Ital. ab 17.11.09</u>	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsbetreuung.
Freitag, 20.11.2009 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 20.11.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 25.11.2009 , 16-19 Uhr, RAK, 30,- €; Üwsg: <u>HaftungsR 25.11.</u>	RA Dr. Christian Köhler , Berlin	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Update! Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte. Haftungsbeschränkung des Einzelmandats
Freitag, 27.11.2009 , 14-18 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: <u>Mandant und RSV 27.11.2009</u>	RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki , Vorstandsmitgl.RAK	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers. (Eine Orientierung für Berufsanfänger)

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

**1. Fortbildungsveranstaltungen
in Kooperation mit dem DAI**
– mit Nachweise zur Vorlage
nach § 15 FAO -**Fachinstitut für Familienrecht**

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts

Termin: 05.09.2009,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

**Institut für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Titel: Gebührenoptimierung in Mietsachen

Termin: 11.09.2009

Uhrzeit: 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin

Referent: RA Anton Braun,
Hauptgeschäftsführer
der BRAK a. D., Bonn

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: Intensivkurs:
Ausländer- und
Asylrecht

Termine: Fr. 18.09.2009,
14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 19.09.2009,
9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Berlin,
Hotel Großer Kurfürst
Berlin-Mitte,
Neue Roßstr. 11-12

Referenten: Michael Funke-Kaiser,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg
Karsten Harms,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts

Termin: 25.09.2009,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin,
Seehotel Fontane

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts

Termin: 02.10.2009,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: Neues im Verkehrsrecht

Termin: 09.10.2009,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: RAin Gesine Reisert,
Fachanwältin für Strafrecht
und für Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 125,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Übergabeverträge und Sozialhilferegress

Termin: 10.10.2009

Uhrzeit: 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter
Berlin

Referent: RAuN
Johannes Schulte,
FA für Erbrecht und
Steuerrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: Die ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 - 5 KSchG

Termin: 16.10.2009,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Prof. Dr.
Reinhard Vossen,
Vors. Richter am LAG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Junge Anwälte

Titel: RVG Aktuell - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten

Termin: 29.10.2009,
9.00 - 16.30 Uhr

Anzeige

Berliner-Kanzleien.com

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel
Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtsfachwirtin,
München
Kostenbeitrag: 95,- €
Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung

Termin: 21.11.2009,
9.00 - 14.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter
Berlin

Referent: RA
Hans Christian Blum,
FA für Erbrecht,
Stuttgart

Kostenbeitrag: 165,- €
Zeitstunden: 5

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RA Dr. Peter Becker
Am Neuen Garten 19, 14469 Potsdam

RAin Anja Schmidt-Bohm
c/o RA Becker
Kurfürstenstraße 22, 14467 Potsdam

RAin Christiane Schreff
Fultonstraße 8, 14482 Potsdam

RA Stefan Hubertus
Domstraße 29, 14482 Potsdam

RA Prof. Dr. Jörg Arnold
c/o RA Dr. Diesel
Berliner Straße 89, 14467 Potsdam

RA Bernd Kühlein
Heidereiterweg 40,
14532 Kleinmachnow

RA Dr. Bernhard Dietrich
Johannistisch 39, 14532 Kleinmachnow

RAin Susanne A. Riedel
Bahnhofstraße 26, 14712 Rathenow

RAin Franziska Jorga
Jägerstraße 17, 01945 Ruhland

RA Paul Quast
Dorfanger 8, 03205 Bronko/OT Rutzkau

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Trennscheibe in der JVA Charlottenburg muss weg

Die Anordnung, den JVA-Besuch an einem Trennscheibentisch ohne Möglichkeit des Körperkontakts durchzuführen ist, gemessen an dem Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, jedenfalls bei Familienangehörigen im Sinne des StGB nur zulässig, wenn konkrete Missbrauchsgefahren in der Person des Gefangenen oder des Besuchers bestehen. Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt ferner, dass unter den genannten Voraussetzungen ein Anspruch darauf besteht, an einem separaten Tisch Platz nehmen zu können. Es muss so viel Distanz zu anderen Gefangenen und deren Besuchern gewahrt sein, dass eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre entstehen kann. (Leitsätze der Bearbeiterin)

Im Herbst 2007 war es einem Inhaftierten der JVA Charlottenburg gelungen aus der JVA Charlottenburg zu flüchten, indem er sich von einem Besucher dessen Besucherkarte geben ließ und die Justizvollzugsanstalt unbehelligt in seiner privaten Kleidung unter Vorlage der Besucherkarte verließ. Dieser Vorfall sorgte jedenfalls für Schlagzeilen in der Presse und brachte die Senatsverwaltung für Justiz dazu, eine Verordnung zu erlassen, die die bis zu dieser Zeit geltende Besuchsausgestaltung in wesentlichen Punkten änderte. Es wurde zum einen verfügt, dass die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen haben. Insbe-

sondere sollten aber die Besuchsräume völlig umgestaltet werden. Die JVA Charlottenburg hat diesen Erlass – als einzige Berliner Justizvollzugsanstalt – vollständig umgesetzt. In den dortigen Besuchsräumen wurde anstelle von einzelnen Tischen ein durchgehender Tresen mit einem etwa 30 cm hohen Plexiglasscheibenaufsatz („Trennscheibentisch“) installiert, an dem sich der Gefangene und sein Besucher gegenüber sitzen. Körperliche Berührungen sind nur noch bei Beginn und am Ende des Besuches gestattet. Der zuvor erlaubte gemeinsame Verzehr von Speisen und Getränken wurde ebenfalls untersagt.

Hiergegen wehrte sich ein Inhaftierter, der die Besuche seiner 9jährigen Tochter in der bisher üblichen Form wünschte. Das Kammergericht hat dem Beschwerdeführer im Rechtsbeschwerdeverfahren weitestgehend Recht gegeben. Abgelehnt wurde nur der Antrag, private Kleidung zu tragen. Der Antrag darüber, seine Tochter bewirten zu können, wurde zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. In seiner Entscheidung hat das Kammergericht ausdrücklich auf die belastende Wirkung eines solchen Trennscheibentisches hingewiesen. Es führt sehr plastisch aus, dass diese Maßnahme der Erfüllung des menschlichen Grundbedürfnisses entgegensteht, seinem Besucher nicht nur im Gespräch, sondern auch körperlich nahe zu sein und durch Berührungen, z.B. durch das Halten der Hände oder Umarmungen, der gegenseitigen Zuneigung Ausdruck zu geben und Unsicherheiten abzubauen. Gerade dies habe aber bei Strafgefangenen besondere Bedeutung, weil es wesentlich dazu beiträgt, die durch die Inhaftierung ohnehin strapazierten Bindungen zu stärken und einer gegenseitigen Entfremdung von seinen in Freiheit lebenden Bekannten entgegenzuwirken. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der regelmäßig eng bemessenen Besuchsgelassenheiten und Besuchszeiten läge es nahe, dass jede weitere Beschränkung von den Betroffenen als erhebliche Belastung empfunden wird.

Das Kammergericht setzt sich dann

noch mit den möglichen Folgen seiner Entscheidung für die Justizvollzugsanstalt auseinander, die daraus entstehen können, dass sich in der Folge der Entscheidung wahrscheinlich weitere Gefangene auf Gleichbehandlung berufen werden, und dadurch ein Rück – bzw. Umbau des Besucherraums notwendig wird. Es kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass dieser Aufwand sowohl angemessen als auch vertretbar ist. Dies insbesondere, da ein Rückbau nicht über den früher langjährig rechtmäßig bestehenden Zustand hinausgehe. Einer nochmaligen Entweichung eines Gefangenen in Privatkleidung – und damit einer Wiederholung der Vorkommnisse aus dem Jahr 2007 – sei schon dadurch begegnet, dass von den Gefangenen wieder grundsätzlich Anstaltskleidung zu tragen sei.

Der 2007 geflohene Gefangene konnte übrigens kurze Zeit nach seinem Ausbruch in einem Bordell festgenommen und wieder in staatliche Obhut genommen werden.

Der Beschluss ist im Volltext unter <http://www.blum-heinrichs.de/html/trennscheibenbeschluss.html> abrufbar.

Kammergericht, Beschluss vom 10.06.2009 – Az.: 2 Ws 510/08 Vollz

(mitgeteilt von
RAin Diana Blum, Berlin)

Straßenverkehrsrechtliche Bußgeldsachen sind nicht minderwertig

Auch in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen ist selbst bei geringer Bußgeldandrohung grundsätzlich von einer Mittelgebühr auszugehen. Bei der Betrachtung der Vermögensverhältnisse des Mandanten im Rahmen der Billigkeitsprüfung der Gebührenhöhe ist das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung zu berücksichtigen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Nach der Vertretung eines rechtsschutzversicherten Mandanten in einem Bußgeldverfahren rechnete ein Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung u.a. eine Mittelgebühr in Höhe von 85,- Euro netto ab. Die Versicherung kürzte diese Gebühr auf 50,- Euro mit dem Hinweis darauf, dass Schwierigkeit und Umfang der Angelegenheit insbesondere in Verkehrssachen grundsätzlich geringer einzustufen seien. Das daraufhin angerufene Amtsgericht Wedding erklärte die Kürzung im konkreten Fall für unzulässig und betonte, dass auch in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren grundsätzlich von einer Mittelgebühr auszugehen ist. Insbesondere die geringe Höhe des drohenden Bußgeldes – es ging um 35,- Euro – rechtfertigt nicht die Gewährung einer unterdurchschnittlichen Gebühr. Es seien vielmehr die Gesamtumstände aus der Sicht des Mandanten zu betrachten. Unabhängig von der Schwere der drohenden Strafe habe der Ausgang des Bußgeldverfahrens Auswirkungen auf etwaige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gehabt. Da die Bedeutung einer Sache subjektiv, d.h. aus der Sicht des beauftragenden Mandanten, zu ermitteln sei, könnten und müssten auch Auswirkungen in anderen Lebensbereichen bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden, urteilte das AG. Bei der Frage nach der Unbilligkeit

der Gebühr aufgrund der Vermögensverhältnisse des Mandanten schenkte das Amtsgericht dem Umstand Beachtung, dass der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfüge. Selbst wenn die finanzielle Situation des Auftraggebers unklar sei, so stelle doch die Rechtsschutzversicherung einen Vermögenswert dar, den der Mandant sich mit der Prämienzahlung erkauft habe.

AG Wedding, Urteil vom 22.12.2008 – An.: 15b C 162/08

(ingesandt von
RA Manfred Weidner, Berlin)

Beratungshilfe: Effektive Durchsetzungshilfe von außen

Insbesondere im Rahmen von höchstrichterlich ungeklärten Rechtsfragen ist einem Antragsteller in behördlichen Verfahren grundsätzlich Beratungshilfe zu gewähren. Der pauschale Verweis auf eine Rechtsberatung bei der Ausgangs- bzw. Widerspruchsbehörde verletzt den Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Praxis der Gewährung von Beratungshilfe führt auch in der Berliner und Brandenburger Anwaltschaft zu kontroversen Diskussionen, was nicht zuletzt die vielen Einsendungen gewährender und ablehnender Entscheidungen zur Beratungshilfe für diese Rubrik zeigen. Nun hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zu diesem Thema gefällt, die künftig hoffentlich für Klarheit sorgen wird. Die Karlsruher Richter hatten sich mit einer Amtsgerichtsentscheidung zu befassen, die einen Beratungshilfeantrag in einer ALG-II-Angelegenheit mit der durchaus üblichen Begründung ablehnte, ein vernünftiger Ratsuchender hätte ohne anwaltliche Hilfe Widerspruch eingelegt und es sei

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER
FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE
AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS
AM 25. DES VORMONATS

Anzeige

Berliner-Kanzleien.com

der Antragstellerin im Übrigen zumutbar gewesen, bei der Widerspruchsbehörde vorzusprechen und deren kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese mit der Ausgangsbehörde identisch sei.

Das höchste deutsche Gericht sah in diesem Verweis des Gerichts auf die Rechtsberatung bei der Behörde eine Verletzung des Anspruchs auf Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG). Aus der Sichtweise eines vernünftigen Rechtsuchenden sei in dem entschiedenen Fall die Hinzuziehung eines Anwalts legitim. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war das rechtliche Problem, dass sich der ALG-II-Behälterin stellte, noch nicht höchststrichterlich geklärt. Aufgrund der abstrakten Gefahr von Interessenskonflikten könne es dem Rechtssuchenden in einer solchen Situation nicht zugemutet werden, Rechtsrat bei der im Verfahren „gegnerischen“ Behörde zu suchen. Selbst bei organisatorisch und personell getrennter Ausgangs- und Widerspruchsbehörde entscheide im Endeffekt die gleiche Behörde über die Leistungen der Antragstellerin. Aus Sicht der Rechtssuchenden sei der behördliche Rat nicht mehr dazu geeignet, ihn zur Grundlage einer selbständigen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren zu machen, so die Karlsruher Richter. Nach dem Grundsatz der Waffengleichheit im Prozess darf der Beschwerdeführerin eine unabhängige Beratung nicht vorenthalten werden.

Selbst wenn sich nicht vorhersagen lasse, ob anwaltlich betreuten Verfahren ein objektiver Mehrwert zukommt, so sei von außen kommende Durchsetzungshilfe eine geeignete Maßnahme zur Effektivitätssteigerung des Verfahrens. Aufgrund des existenzsichernden Charakters des Arbeitslosengelds II sei dies allein schon von Bedeutung.

BVerfG, Beschluss vom Beschluss vom 11. Mai 2009 – Az.: 1 BvR 1517/08

(ingesandt von
RA Thomas Vetter, Berlin)

Zahlung an den Mandanten oder an den Rechtsschutzversicherer?

Zur Geltendmachung der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und der richtigen Antragstellung im Verkehrshaftpflichtprozess

Bert Handschumacher

Einleitung

Im Rahmen des vom Deutschen Bundestag am 23.04.2009 verabschiedeten Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht hat



der Gesetzgeber zum 1. Juli 2009 einen neuen § 15a RVG¹ eingeführt. Diese neue Regelung soll die durch die umstrittene Rechtsprechung des BGH² in der Frage der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr entstandenen gebührenrechtlichen Verwerfungen (endlich) korrigieren.

Sämtliche Probleme, die mit der gerichtlichen Geltendmachung der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entstehen könnten, sollten damit – so meint man – geklärt sein.

Tatsächlich aber werden in der forensischen Praxis im Zusammenhang mit der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühr – zumeist wenn die Beklagte ein Haftpflichtversicherer ist – immer wieder nicht erwartete „Nebenkriegsschauplätze“ eröffnet.

So behauptet eine namhafte Rechtsanwaltskanzlei, die ausschließlich die Versichererseite vertritt, seit fast drei Jahren in nahezu jedem Verfahren unsubstantiiert und ins Blaue hinein: „Die Position ‚vorprozessuale Anwaltskosten‘ wird bestritten. Sollte ein Rechtsschutzversicherer des Klägers insoweit Zahlung an seine Prozessbevollmächtigten geleistet haben – wovon die Beklagten

ausgehen – dann würde ein gesetzlicher Forderungsübergang gem. § 67 Abs. 1 VVG a.F. bzw. § 86 Abs. 1 VVG 2008 vorliegen, mit der Folge, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert wäre.“³

Andere Versicherungskanzleien haben diesen Einwand kurze Zeit später übernommen. Obwohl die substantiierte Darlegung dieser Gebührenabrechnung unter Beweisantritt⁴, dass die Gebühren nach Nr. 2300 VV RVG vorprozessual entstanden sind und der Mandant diese beglichen hat, für die Schlüssigkeit dieser Position ausreichend ist, haben in der Vergangenheit das Amtsgericht Mitte und das Landgericht Berlin in einer Vielzahl von Entscheidungen⁵ den unsubstantiierten Einwand der Versicherungskollegen in einer fast schon als „voraussetzender Gehorsam“ zu bezeichnenden Art und Weise aufgenommen und die vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltsgebühren wegen angeblich fehlender Aktivlegitimation abgewiesen, sofern nicht vorher der Klageantrag auf Zahlung dieser Gebühr an den Rechtsschutzversicherer umgestellt wurde.

Dieser Vortrag der Versicherungskanzlei sorgte also für eine Beweislastumkehr contra legem. Der Kläger musste beweisen, dass keine Rechtsschutzversicherung hinter ihm stand oder aber er war gezwungen, seinen Klageantrag entsprechend umzustellen, wollte er nicht Gefahr laufen, dass die Klage in Bezug auf die vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren wegen fehlender Aktivlegitimation abgewiesen wird. Viele Kollegen haben daher, dieser Not gehorchend, die vorgerichtlichen Gebühren nach Nr. 2300 VV RVG im Wege der Prozessstandschaft zur Zahlung an den Rechtsschutzversicherer geltend gemacht und

sahen sich prompt dem nächsten Problem ausgesetzt: Die Gegenseite bestritt darauf hin ausnahmslos das Vorliegen einer Ermächtigung des Mandanten durch den Rechtsschutzversicherer zur Geltendmachung dieser Gebühren. Nicht selten scheiterte in diesem Wirrwarr die Durchsetzung der vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren.

Für die beklagte Versicherung ein durchaus lohnender Umstand, denn sie musste erstens die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nicht zahlen und zweitens wurden diese Gebühren in antagonistischer Weise aber bei der anschließenden Kostenfestsetzung dennoch zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG auf Klägerseite angerechnet. Wer die geschlachtete Sau zweimal verkauft

Zumindest letzteres wird mit Inkrafttreten des neuen § 15a RVG nicht mehr passieren können.

Lösung des Problems

Hat also im Falle einer Bevorschussung des Mandates durch die Rechtsschutzversicherung, diese den ausschließlichen Zahlungsanspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nach Nr. 2300 VV RVG aufgrund der Regelung des § 67 I VVG a.F. = § 86 I 2 VVG n.F.?

Handelt es sich bei dieser Regelung um eine gesetzlich geregelte Abtretung, eine *cessio legis*, welche dem Versicherungsnehmer bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Anspruchsinhaberschaft in Abrede stellt? Oder anders gefragt: Zu welchem Zeitpunkt kann der Anspruch nach Sinn und Zweck des § 67 I VVG a.F. = § 86 I 2 VVG n.F. tatsächlich auf den Versicherer übergehen?

§ 67 I VVG a.F. = § 86 I 2 VVG n.F. lautet: „*Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens ge-*

gen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.“

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, dass einerseits der Versicherungsnehmer nicht mehr als den Ersatz seines „Schadens“ erhalten und andererseits der Ersatzpflichtige keinen Vorteil aus der von dem Geschädigten abgeschlossenen Versicherung ziehen soll; die Leistung des Versicherers soll also den „Schädiger“ nicht von seiner Verbindlichkeit befreien.⁶

Vor der Legalzession hat der Versicherungsnehmer mit der Klageerhebung nur einen aufschiebend bedingten Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten erworben.⁷ Die Bedingung tritt erst mit der Vollstreckbarkeit des zuerkannten Anspruchs auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren ein.

Zu einer *cessio legis* kommt es somit erst, wenn der Kostenerstattungsanspruch vollstreckbar ist und der Rechtsanwalt über seine Kosten abgerechnet hat.⁸ Würde man hier anderer Auffassung sein, ginge die Regelung des Satzes 2 des § 67 I VVG a.F. = § 86 I VVG n.F. ins Leere.

Das heißt, selbst wenn eine Rechtsschutzversicherung die Kosten bevorschusst hat, geht der Anspruch nicht sofort gemäß § 67 I VVG a.F. = § 86 I 2 VVG n.F. auf den Rechtsschutzversicherer über. Ein Forderungsübergang kann vielmehr erst nach Beendigung des Mandates und konkreter Abrechnung der Kosten, also erst mit Fälligkeit des konkreten Rechtsschutzversicherungsschadens - namentlich der anwaltlichen Forderungen - eintreten.

Dieser Auffassung haben sich nunmehr das Amtsgericht Mitte und das Landgericht Berlin in ersten Entscheidungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen angeschlossen.⁹

Zusammenfassung und Fazit

Unabhängig von der Tatsache, ob hinter dem Mandanten möglicherweise ein Rechtsschutzversicherer steht, der das Mandat bevorschusst hat, können die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nach Nr. 2300 VV RVG im Klageverfahren vom Mandanten im eigenen Namen zur Zahlung an sich geltend gemacht werden.

Dass sich die Verkehrsgerichte in ersten Entscheidungen dieser Rechtsauffassung nunmehr angeschlossen haben und nicht mehr den unsubstantiierten Einwand der beklagten Versicherungen unreflektiert übernehmen, ist im Interesse der Geschädigten zu begrüßen. Es wird sich zeigen, ob mit Inkrafttreten des neuen § 15a RVG das Gezänk um die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren generell sein Ende finden wird.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied des Arbeitskreises Verkehrsrecht im BAV

- 1 Siehe hierzu näher BT-Drs 16/12717.
- 2 BGH NJW 2008, 1323ff; a.A. KG NJW-RR 2009, 427ff. mit ganz beachtlichen Argumenten.
- 3 So lautet der als Textbaustein vorgetragene Einwand der Kollegen in einer Vielzahl von Verfahren.
- 4 § 10 RVG ist hierfür keine Anspruchsvoraussetzung, da sie nur das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant regelt!
- 5 Exemplarisch LG Berlin, Ur. v. 16. Juli 2007, 59.O.68/07.
- 6 BGH, NJW 1981, 626.
- 7 Vgl. BGH, NJW 1992, 2575 zum Kostenfestsetzungsbeschluss.
- 8 BGH ebenda.
- 9 AG Mitte, Ur. v. 5.3.09, 113 C 3246/08; LG Berlin, Ur. v. 8.4.09, 58.O.235/08.

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

Recht doppelt

ARD und ZDF übertragen zeitgleich aus Karlsruhe

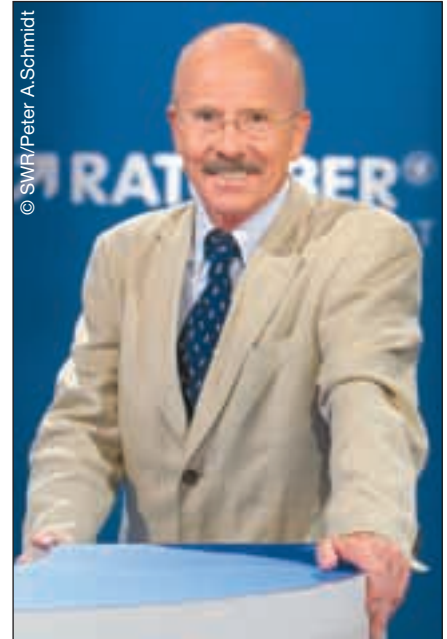
Viele Hochzeiten und mehr als einen Todesfall prominenter Art haben ARD und ZDF in den vergangenen Jahren zeitgleich in deutsche Wohnzimmer übertragen. In der jüngsten Vergangenheit zählte zum Beispiel die Wiederwahl Horst Köhlers zum Bundespräsidenten zu den parallel übertragenen Großereignissen. Die Amtseinführung Benedikts XVI. wurde ebenfalls live von beiden Anstalten übertragen. Auch wenn es zwischenzeitlich den Versuch einer besseren Abstimmung der Sender bei der Live-Berichterstattung vermeintlich bedeutender Ereignisse gegeben hat, halten die Öffentlich-Rechtlichen trotz gelegentlich aufkommender Kritik des Gebührendzahlers an der Praxis der Parallelübertragungen fest.

Live-Sendung aus der Residenz des Rechts

Am 30. Juni 2009 bestand wieder einmal die Gelegenheit, sich zeitgleich in der ersten Reihe per Live-Schaltung informieren zu lassen. Auf den Zuschauer warteten jedoch keine romantischen Trauungsbilder, sondern eher informatives Bildmaterial aus der Residenz des Rechts in Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht verkündete an diesem Tag

sein mit Spannung erwartetes Urteil zum Lissabon-Vertrag. Dass eine Übertragung der Urteilsverkündung schon wegen der Bedeutung des Richterspruchs für das künftige Verhältnis der Bundesrepublik und seiner Bürger zur Europäischen Union für einen Fernsehsender mit öffentlich-rechtlichem Auftrag keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, steht außer Diskussion. Wie auch bei den bereits erwähnten Doppelübertragungen stellt sich allerdings die Frage: „Müssen denn gleich beide Sender live drauf sein?“. Auch wenn das Thema alle angeht, dürften nur die juristisch Interessierten am Tag der Entscheidung um kurz vor zehn am Vormittag den Fernseher eingeschaltet haben.

Für alle, die es nicht erwarten konnten, war das ZDF die richtige Wahl. Der Mainzer Sender schickte seine Redaktion Recht und Justiz schon um 9.50 Uhr auf Sendung. Die ARD folgte mit Karl-Dieter Möller, quasi der Rechtsbeistand der Tagesschau, nur fünf Minuten später. Für das Zweite führte ZDF-Rechtsexperte Bernhard Töpfer durch die Sendung. Zur Verstärkung hatten sich die Mainzer Prof. Michael Brenner, seines Zeichens Rechtslehrer an der Universität Jena, ins Karlsruher Außenstu-



ARD-Rechtsexperte Karl-Dieter Möller

dio geholt. Die ARD, ebenfalls aus dem Bundesverfassungsgericht sendend, fuhr sogar noch prominenteres Geschütz auf: Paul Kirchhof – ehemaliger Bundesverfassungsrichter und seit seinem Ausflug in den Bundestagswahlkampf vor vier Jahren besser als „der Professor aus Heidelberg“ bekannt – stand dem Ersten und seinem Rechtsexperten Möller mit Rat und Tat zur Seite.

Duell der Rechtsredaktionen?

In der rechtlichen Analyse des Urteils boten beide Sender nichts Überraschendes. In der Vorberichterstattung rechneten beide Rechtsgelehrten nicht mit einem Kippen des Lissabon-Vertrages, nach dem sie vom jeweiligen Fernsehrechtler provokant gefragt wurden. Und auch nach der Urteilsverkündung blieben die Bewertungen des Richterspruches einheitlich, womit sich dem Zuschauer ein weiteres Mal die Frage nach der Notwendigkeit einer gleichzeitigen Übertragung stellte. Insofern die Parallelsendung als eine Art Wettkampf zwischen den Sendern zu verstehen war, der einfach zeigen sollte, wer das Rechts-TV besser kann, ging der Punkt an diesem Tag an das ZDF. Unterhaltsamer und kurzweiliger präsentierten die Mainzer ihr Gerichtsfernsehen aus der



ZDF-Experte Bernhard Töpfer (links) mit Prof. Michael Brenner

Rechtshauptstadt ohne dabei am Informationsgehalt zu sparen.

Die für den rechtlichen Laien doch eher schwere Kost direkt aus dem Gerichtssaal – beide Sender blieben bei der Urteilsbegründung mit knapp einer Viertelstunde ungefähr gleich lang dabei – umrahmte das ZDF mit einem vielseitigeren Begleitprogramm. Da wurde beispielsweise direkt an die Europa-Universität Viadrina nach Frankfurt/Oder geschaltet, um Stimmen von in- und ausländischen Studenten zum Urteil einzufangen; der Brüssel-Korrespondent des Zweiten gab erste Reaktionen aus der inoffiziellen Hauptstadt der EU weiter. Diese Mischung aus rechtlicher Analyse und Realitätsbezug sorgte dafür, dass sich der rechtlich unbewanderte, aber dennoch interessierte Zuschauer stärker einbezogen fühlen konnte. Man kann darüber streiten, ob die Schalte in die Kabine bzw. hier in das Richterzimmer nicht eher zu einem Box-Event als zu einer Übertragung aus dem Gericht gehört oder ob die Information, dass die Verfassungsrichter beim Anlegen der Robe Hilfe brauchen, von Bedeutung ist. Gleichwohl gelang es dem Zweiten damit, die Wartezeit bis zum Erscheinen des Zweiten Senats medientauglich zu überbrücken.

Prominentere Kompetenz bei der ARD

Auch wenn der ARD durch Paul Kirchhofs lebendigeren Analysen ein Pluspunkt in Sachen Kompetenz zugesprochen werden kann, so verpasste die Sendung im Ersten die Gelegenheit, mit dem Klischee vom seriösen Rechtsfernsehen als staubtrockene Angelegenheit aufzuräumen. Leider nutzte das SWR-Team um Karl-Dieter Möller, das mit dem „Ratgeber Recht“ einen der wenigen verbliebenen Sendeplätze für Rechtliches ohne Krawall informativ und unterhaltsam füllt, die Möglichkeiten nicht, die das Medium Fernsehen auch für die Gerichtsberichterstattung bietet. Abgesehen vom Blick in den Gerichtssaal lieferten die ARD-Kameras ausschließlich mehr oder weniger bewegte Bilder von Möller und Kirchhof im Ge-

spräch. Anscheinend verließ man sich zu sehr auf den Namen Kirchhof als Garant für gute Rechtsberichterstattung.

Letztendlich entscheidet der Zuschauer über die Fernbedienung, wo er sich am besten informiert fühlt. Dem Vernehmen nach hatte das ZDF an diesem Tag bei den Quoten die Nase vorn. Gleichwohl mussten sich die ARD-Zuschauer informationstechnisch nicht als Verlierer fühlen. Nur hätte man aus der Sache eben mehr machen können.

Vor diesem Hintergrund mag sich manch ein Gebührenzahler umso mehr über vermeintlich unnötige Kosten durch die Parallelübertragungen ärgern. Wie so oft im Leben kann man aber auch dieser Situation etwas Gutes abgewinnen. Denn selbst eine zeitgleiche Übertragung von ARD und ZDF aus einem realen Gerichtssaal und von einem Verfahren mit großer gesellschaftlicher Bedeutung ist allemal unbedenklicher als das, was sich Nachmittag für Nachmittag in den Gerichtsshows der Privatsender an vermeintlichem Rechtsalltag abspielt.

Eike Böttcher

Leserbrief

Tatort Berlin, 17.12.2008

Das Amtsgericht Berlin-Mitte beschäftigte sich mit der spannenden Frage, ob eine Leasing-Gesellschaft, die Opfer eines Verkehrsunfalls geworden ist, sich anwaltlicher Hilfe bedienen darf. Eine einfache Frage, die von der Rechtsprechung schon 100fach im positiven Sinne geklärt ist¹ – offensichtlich nicht in unserer Hauptstadt.

Dort liest man in einem im Namen des Volkes verkündeten Urteil, dass eine Leasinggesellschaft, ob sie nun eine eigene Rechtsabteilung unterhält oder

nicht, eines Anwaltes nicht bedarf, zumindest dann nicht, wenn sich – im Nachhinein – herausstellt, dass die Versicherung des Schädigers doch alles zahlt.

Das Bemerkenswerte an dieser Entscheidung ist nicht die fehlende Rechtskenntnis des Amtsgerichts Berlin-Mitte – das ist man mittlerweile im Gebührenrecht schon gewohnt – sondern, dass eine derartige Fehlentscheidung ausgerechnet von einer Rechtsanwältin aus Berlin auch noch gelobt wird. Unter der reißerischen Überschrift „Keine Gebührenschinderei bei ‚einfachst gelagerten Fällen‘“ (*die Überschrift stammt von der Redaktion, nicht von der Einsendlerin, Anm. d. Red.*) zeigt im Berliner Anwaltsblatt (Heft 4, 135, 136) die Kollegin Monika Maria Risch, immerhin langjähriges Mitglied der Satzungsversammlung, vollstes Verständnis für die Berliner Richter. Die Rechtsprechung des BGH ebenfalls ignorierend, wonach die Notwendigkeit von Rechtsverfolgungskosten nicht aus einer Rückwärtsbetrachtung heraus beurteilt werden kann, führt sie im Verkehrsunfallrecht die Zweiklassen-Gesellschaft ein. Sie, die Rechtsanwältin, gibt vor entscheiden zu können, wer anwaltlicher Hilfe bedarf und wer nicht.

Da haben Gebührenrechtler nun jahrelang nach Einführung des RVG darum gestritten, dass die Regulierung von Verkehrsunfällen einigermaßen angemessen honoriert wird und nun findet eine Berufskollegin die wunderbare Möglichkeit, die Versicherungswirtschaft von Anwaltskosten im Einzelfall ganz freizustellen. Da kann man nur sagen: „Chapeau und ein herzliches Dankeschön nach Berlin“.

*Herbert P. Schons
Rechtsanwalt und Notar, Duisburg*

¹ Vgl. etwa BGHZ 30, 154, 157.

Personalien

Herzlichen Glückwunsch, Herr Kollege Weigert!

Horst Weigert, langjähriges Mitglied des Berliner Anwaltsvereins, wurde am 20. Juni 80 Jahre alt. Als einziger Rechtsbeistand im Berliner Anwaltsverein ist Weigert ein Uni-



kum des Vereins; 1980 wurde er auch als Mitglied in die Rechtsanwaltskammer Berlin aufgenommen. Der Bundespräsident verlieh Horst Weigert 1971 für seine zahlreichen ehrenamtlichen Engagements 1971 das Bundesverdienstkreuz am Bande. Der Berliner Anwaltsverein gratuliert herzlich und freut sich über den regen Austausch mit dem Kollegen Weigert auch in der Zukunft.

*RA Christian Christiani
Geschäftsführer des BAV*

Zum 75. Geburtstag von VRiLG i.R. Gerhard Menzel

Am 9. Juni 2009 feierte Gerhard Menzel seinen 75. Geburtstag. Gerhard Menzel hat seit vielen Jahrzehnten der vorsorgenden Rechtspflege hervorragende Dienste geleistet. Vielen Berliner Notaren und ihren Mitarbeitern ist Herr Men-

zel durch seine frühere Tätigkeit als Notarrevisor bekannt, die er äußerst gewissenhaft und mit großer Menschlichkeit ausgeübt hat. Seit nunmehr neun Jahren stellt



Gerhard Menzel als freier Mitarbeiter in der Notarkammer Berlin seine Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Berliner Notarschaft, der Notariatsmitarbeiter und der rechtsuchenden Bevölkerung. Der Vorstand der Notarkammer schätzt seinen sachverständigen und unkomplizierten Rat bei Problemen in der notariellen Praxis und des Ständerechts. Hervorzuheben ist auch sein langjähriges Engagement für die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Wir danken Herrn Menzel sehr für seine tatkräftige Unterstützung und wünschen ihm von Herzen Gesundheit und Wohlergehen und uns, dass er der Notarkammer noch eine ganze Weile erhalten bleibt.

*Elke Holthausen-Dux
Präsidentin der Notarkammer Berlin*

Eine neue Präsidentin

Der VFB - der Verband freier Berufe in Berlin - hat eine neue Präsidentin: Rechtsanwältin Claudia Frank. Sie tritt die Nachfolge von Rechtsanwalt Bernd Häusler, dem Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, an.

Der VFB vertritt über 26.000 Freiberufler aus Berlin. Dazu gehören u.a. die Heilberufe, die Anwaltschaft, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, technische Be-

rufe, Architekten, Übersetzer und andere publizistische, pädagogische und künstlerische Berufe. Mitglieder des Verbands sind die Kammern und Verbände der einzelnen Berufsgruppen, wie der Berliner Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwältin Claudia Frank ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Steuerrecht und seit vielen Jahren im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins und anderer Verbände aktiv. Die Ankündigung des Finanzsenators,

die Gewerbesteuer auch auf die Berliner Freiberufler auszuweiten, hält sie für völlig inakzeptabel und kündigt hierzu Widerstand an.



Die Ausbildungssituation ist für Claudia Frank eine weitere Priorität in der zukünftigen Arbeit des VFB. „Auf dem Arbeitsmarkt gut ausgebildete und kompetente Mitarbeiter zu bekommen, ist das Anliegen aller freien Berufe“, so die neue Präsidentin.

Während die Politiker und die Gewerkschaften einen Mangel an Ausbildungsstellen beklagen, fällt es vielen Freiberuflern zunehmend schwer, geeignete Bewerber für die offenen Ausbildungsplätze zu finden. Daher wird der Verband bei den Tagen der Berufsausbildung am 9. und 10. Oktober auf dem Berliner Messegelände präsent sein und die jeweiligen Berufe seiner Mitglieder vorstellen.

*RA Christian Christiani
Geschäftsführer des BAV*

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Bücher

Hausmann/ Hohloch (Hrsg.)

Handbuch des Erbrechts

Erich Schmidt Verlag 2008,
2096 Seiten, fester Einband, 148,00 EUR
ISBN 978-3-503-10642-4

Handzik

Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Erbschaftsteuerreform 2008

Erich Schmidt Verlag
6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2009
300 Seiten, kartoniert, 36,80 EUR
ISBN 978-3-503-11077-3

Bei über 800.000 Erbfällen pro Jahr in Deutschland und einem Erbschaftsteuervolumen von etwa 4 Mrd. Euro p.a. kommt es sowohl auf eine vorausschauende Erbfallplanung als auch auf eine sorgfältige Abwicklung bereits eingetretener Erbfälle an. Hinzu kommen steuerliche Aspekte, die ebenfalls eine erhebliche Bedeutung für die Erben und Pflichtteilsberechtigten erlangen können.

Nicht nur im Erbschaftsteuerrecht, sondern auch im materiellen Erbrecht haben sich in diesem Jahr einige

wesentliche Veränderungen ergeben, die es aus Berater- und Gestaltersicht erforderlich werden lassen, sich mit den Änderungen vertraut zu machen.

Hier bieten zwei Titel aus dem Erich Schmidt Verlag Abhilfe, und mehr als das: Das in der Reihe „Berliner Handbücher“ erschienene Werk „Handbuch des Erbrechts“ von Hausmann/ Hohloch gibt dem mit der Gestaltung und Abwicklung von Erbfällen befassten Praktiker einen umfassenden und nahezu erschöpfenden Überblick über die bei der Rechtsnachfolge von Todes wegen zu beachtenden Rechtsfragen.

Zwar noch vor Inkrafttreten der Reformen im Erb- und Erbschaftsteuerrecht erschienen, sind die Eckpunkte beider Reformgesetze schon berücksichtigt.

Neben einer Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen Erbrechts werden die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht sowie schwerpunktmäßig die gewillkürte Erbfolge behandelt, deren verschiedene Gestaltungsmitel im Einzelnen dargestellt und ausführlich erläutert.

Den Praktiker freut, dass durchgängig Vertragsmuster und Formulierungshilfen für



die verschiedenen Verfügungen und Rechtsgeschäfte angeboten werden. Abgerundet wird das ganze durch einen fundierten Überblick über das deutsche und internationale Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Der zweite Titel, der an dieser Stelle empfohlen werden soll, enthält eine Gesamtdarstellung aller Änderungen durch das am 1.1.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreformgesetz, inklusive der im Bewertungsgesetz vorgenommenen Änderungen. Anhand von zahlreichen Berechnungsbeispielen und wertvollen Hinweisen auf steuergünstige Gestaltungsmöglichkeiten stellt der „Handzik“ alle Neuregelungen in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen des ErbStG vor. Korrespondierend werden jeweils die dazugehörigen Bestimmungen des BewG erläutert. Dass sich bei der Vielzahl an Beispielsrechnungen mal der ein oder andere Zahlendreher einschleicht (Rn. 377), sei verziehen und schmälert den hohen Praxiswert dieses Werkes um kein Bisschen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Anhang selbstverständlich alle relevanten Gesetzestexte abgedruckt sind. Mein Fazit: Beide Werke sind dem erbrechtlich befassten Anwalt oder/ und Notar wärmstens ans Herz zu legen.

RA Thomas Vetter, Berlin

Wolfgang Hefermehl, Helmut Köhler, Joachim Bornkamm

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG - PAngV - UKlaG - Kommentar

C. H. Beck, 27., neu bearbeitete Auflage
2009. XXIV, 1879 S. In Leinen
ISBN 978-3-406-58055-0, 138,00 EUR

Drei Gesetze in einem Band kommentiert: der Beck'sche Kurzkommentar zum Wettbewerbsrecht ist in der 27. Auflage erschienen und bringt durch die UWG-Novelle vom 22.12.2008 eine Reihe Änderungen dieses Gesetzes mit sich. Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG führte nicht nur zu einer Änderung der Generalklausel, sondern weitete den Anwendungsbe-


reich des UWG auf Handlungen nach dem Vertragsschluss aus. Die stets unzulässigen geschäftlichen Handlungen sind in einer „Schwarze Liste“ zusammengefasst und jeweils richtlinienkonform auszulegen. Diese Liste behandeln die Autoren ausführlich in einem Anhang zu § 3 UWG.

Neben dem UWG kommentiert der Band die PAngV und das UKlaG. Die Texte weiterer wichtiger Vorschriften enthält der Anhang „Gesetzestexte und sonstige Rechtsquellen“. Damit stehen die Texte des EGV, verschiedener Richtlinien, Bundestagsdrucksachen oder Gesetzen ebenfalls zur Verfügung.

Richtern, Rechtsanwälten, Wettbewerbsvereinen aber auch Werbeagenturen oder andere Unternehmen stehen mit dem Werk alle wichtigen Informationen und die aktuelle Rechtsprechung zum gesamten Wettbewerbsrecht in einem Band zur Verfügung.

RA German von Blumenthal

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.09.	Maklerrecht	Kai-Peter Breiholdt	AK WEG- und Mietrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02.09.	Sonderseminar - Die Änderungen im Familienrecht, nur für RENOs und REFAs!	G. Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.09.	Kollektives Arbeitsrecht: Ausgewählte Probleme bei der Vertretung von Betriebsräten	RA Wolfgang Betz	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.09.	Die Reform des Güterrechts	Roland Garbe	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.09.-04.11.	Englisch Kurs für Wiedereinsteiger Teil I (Grundlagenkurs f. ReNo-Fachangestellte)	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.-04.09.	Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG		Gemeinsames JPA Berlin/ Brandenburg i.K.m. HU Berlin
03.09.	Das neue Familienrecht - Aktuelles aus dem FGG-Reformgesetz - (Einführung u. praktische Anwendung)	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04. - 05.09.	Betriebsübergang	Dr. H. F. Eisemann W. M. Mues	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.-05.09.	KostO für Fortgeschrittene - Grundlagen - Teil I und II (mit Gesetzesänderungen)	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04.09.	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Simone Lang	RAK Berlin www.rak-berlin.de
05.09.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
05.09.	Europarechtliche Grundkenntnisse für die Ausänder- und Asylrechtliche Praxis	Dr. Tillmann Löhr	RAV e.V. www.rav.de
05.09.	Kostenmanagement und Controlling für Freiberufler	F.-B. Daum	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.09.	Tagesseminar: FGG-Reformgesetz in der Praxis	Ingeborg Asperger	Beuth Hochschule für Technik Berlin www.beuth-hochschule.de/fsi
07.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
09.09.	Das Riemann-Thomann-Modell	Bielecke	AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
09.09.	RVG Neuerungen § 15 a RVG	G. Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.09.	RVG Speziell - Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat (unter Berücksichtigung d. Neuerungen durch das FamFG und das FamGKG)	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

09.09.	Vortragsabend zum Thema "Die Stiftung - Zivilrecht, Steuerrecht"	Prof. Dr. Peter Rawert u.a.	Institut für Notarrecht der HU Berlin www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
10.09.	Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen -Prüf-Kurs-	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
10.09.	Familienrechtsreform 2009 im RVG	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.09.	Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und dem Berliner Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen zum Thema „Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland“		Forum Recht und Kultur im Kammergericht e. V. www.forumrechtundkulturimkammergericht.de
11.-12.09.	Das FamFG zum 1.9.2009 in der anwaltlichen Praxis Der neue Versorgungsausgleich (VA) zum 1.9.2009	RA Dr. Franz Roßmann / RiOLG Frank Götsche	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
11.09.	Steuer-Workshop (Auswirkungen des geänderten Steuerrechts auf die anwaltliche und notarielle Praxis)	Andrea Rumpelt	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.09.	Gebühroptimierung in Mietsachen	Anton Braun	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
11.09.	Einführung und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2009 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr	Bernhard Dietrich	RAK Berlin www.rak-berlin.de
11.09.	Praxisberatung: GmbH, UG. Ltd. nach neuem Recht	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.09.	Die optimale Sicherung des Vergütungsanspruches	G. Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.-12.09.	Aktuelles Schaden- und Kaskorecht Akt. OWi- und Verkehrsstrafrecht	RA Joachim Otting/ RiOLGaD Detlef Burhoff	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
12.09.	Aktuelle Entwicklungen im türkischen Familienrecht (insbesondere Änderungen des türkischen IPRG)	Hanswerner Odendahl	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.09.	Das Betäubungsmittelgesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung	Olaf Franke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.09.	Kostenloser Infoabend für Interdisziplinäre Mediationsausbildung	Ulrike Hinrichs, Uwe Reichertz, Gudrun Tschechne	Verhandlungsraum und SOPRA www.verhandlungsraum.de www.sopra-mediation.de
15.09.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog - Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	RiKG Siegfried Fahr	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16.09.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.09.	FamFG - wesentliche Änderungen im Familienrecht und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.09.	Aktuelle Rechtsfragen (Sommer 2009) des Dopings	Prof. Jens Adolphsen	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
16.09.-18.11.	Legal English für die Notarpraxis Teil I (Grundlagenkurs für No-Fachangestellte)	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
17.09.	Berufsbezogene Buchhaltung - Prüf-Kurs -	Andrea Rumpelt	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
17.09.	Verwaltungsvollstreckungsrecht mit Schwerpunkt auf der Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen	RiLSG Dr. Hanno-Dirk Lemke	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

Termine

18.-19.09.	Verhandlungskonzepte für die anwaltliche Praxis	Dr. Nadja Dietrich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.-19.09.	Intensivkurs: Ausländer- und Asylrecht	Michael Funke-Kaiser Karsten Harms	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.-19.09.	4. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag	Prof. Dr. Tim Drygala Alfred Hagebusch u.v.a.	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.09.	Aktuelles aus dem Notariat - Workshop - Die Vertretung im Grundbuchverfahren (rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht u.v.m.)	Horst Krellmann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
18.09.	Intensivkurs: Ausländer- und Asylrecht	Michael Funke-Kaiser, Karsten Harms	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
18.09.	20 Jahre ARGE Internationaler Rechtsverkehr: Aus der Tradition in die Zukunft – Der Wettbewerb der Rechtsordnungen		DeutscheAnwaltAkademie Veranstaltungsbüro der ARGE Internationaler Rechtsverkehr uhl@anwaltakademie.de
18.-19.09.	Verhandlungskonzepte für die anwaltliche Praxis	Dr. Nadja Dietrich,	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.-19.09.	4. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.09.	Expertenseminar der BÖR: Vortrag zum Natur- und Artenschutz und Vortrag zur Vorabentscheidung nach Art. 234 EG	Prof. Dr. Bernhard Stürer Michael Groepper	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
19.09.	Das neue FamFG in Nachlassangelegenheiten	Dr. Ludwig Kroiß	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.09.	Das Psychiatrisch/Psychologische Gutachten im Strafprozess	Prof. Dr. Fabricius	RAV e.V. www.rav.de
19.09.	Einführung in das RVG (speziell f. Auszubildende, Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
19.09.	Das neue FamFG in Nachlassangelegenheiten	Winfried Bein	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.09.	BerufszeugInnen im Strafprozess - PolizeibeamtInnen als ZeugInnen		RAV e.V. www.rav.de
22.09.	Einführung in die Praxis der Zwangsversteigerung	Peter Mock	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
23.09.	ZV Update	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.09.	RVG Beginner	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.09.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
25.09.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
25.09.-10.10.	Intensivkurs - Prüfung - Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Herbst 2009	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
26.09.	Zwangsvollstreckung - Speziell - Ausgewählte Fragen zur Pfändung von Arbeitseinkommen	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
30.09.	Kauf und Verkauf von Anwaltskanzleien und Sozietätsanteilen	Ulrich Glawe Dr. Martin Schürmann,	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Inserate

Dr. Yersin · von Albert-Muhr · Lofing

Anwaltskooperation · Notar

Unsere Bürogemeinschaft sucht noch die/den sechste/n Kollegin/Kollegen, damit sich unsere Mandate ergänzen. Dazu bieten wir **einen Büroraum** (20 qm 350,00 EUR oder 35 qm 615,00 EUR warm) in bester Lage City-West mit effektiver Büroorganisation (Telefon, Empfang, Bibliothek, Besprechungsraum usw.). Evtl. Kooperation erwünscht. Besuchen Sie unsere Homepage.

Tel. (030) 213 70 54/55 ·
E-Mail: mail@yersin-anwaltskooperation.de

Kanzlei in der Westcity von Berlin am Tauentzien gelegen möchte die **Bürogemeinschaft** durch eine/einen

Fachanwältin/Fachanwalt

für Familienrecht ergänzen. Wir können unter Kostenbeteiligung einen sonnigen und geräumigen Büroraum und qualifiziertes Personal anbieten.

Telefon (030) 212 48 99 0

Fachanwälte für Bürogemeinschaft gesucht

Unsere Sozietät bestehend aus einem Anwaltsnotar und einem Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sucht zwecks Eröffnung einer Zweigstelle im Bereich Lichtenberg und/oder für den bisherigen Standort in Wilmersdorf 1-2 Kollegen, vorzugsweise Fachanwälte, zur Bildung von Bürogemeinschaften mit gemeinsamer Nutzung der Infrastruktur.

Telefon (030) 862 35 28 E-Mail: info@despang.de

Steuerberater (44) mit eigener Kanzlei im Norden Berlins **sucht** in Reinickendorf oder Stadtteil Pankow **Büro-raum bei Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**; perspektivisch ggf. Bürogemeinschaft.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Hackescher Markt Zentraler Büroraum zur Untermiete

RA bietet repräsentatives und helles Altbau-Büro mit Parkett, Flügeltür, Besprechungsraum und Aufzug zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete.
Gegenseitige Vertretung erwünscht.

RA Rogge – Tel.: (030) 28 09 71 71
mail@kanzlei-rogge.de

Netter Mitstreiter oder Mitstreiterin gesucht

In unserer Kanzlei in Berlin-Friedrichshain (Nähe SEZ und Krankenhaus Friedrichshain), die nunmehr seit acht Jahren besteht, wird sich leider zum Ende des Jahres etwas verändern.

Es wird zum 31.12.2009 ein sehr schönes, großes und helles Anwaltszimmer frei.

Wer Interesse oder Fragen diesbezüglich hat, melde sich bitte bei mir.

RA Ruske – Telefon (030) 55 331 76

Wir bieten **Bürogemeinschaft u. Büroraum** für RA-Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und Interesse am Notariat.

Greffin & Greffin, Hubertusallee 76, Berlin-Grunewald
E-Mail: peter@greffin.de

Erfahrener promovierter Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Betriebswirt, LL.M (Steuerrecht), **sucht** freiberufliche Tätigkeit und Beschäftigung in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Bevorzugte Fachgebiete: Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Steuerrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

!!!Neugründung von Bürogemeinschaft!!!

Steglitz/Dahlem, 170 qm-Altbau, Büros je 20-30 qm, Parkett, Stuck, Fußbodenheizung, 270-395,- € Miete
info@ra-korsch.de, Tel.030-89 72 35 98, 0179-1095619

p & w klose Rechtsanwälte und Notar suchen
freundliche Kollegen (m/w)

zur Kooperation und beruflichen Zusammenarbeit und/oder bieten

freien Büroraum

am Standort Berlin Mitte/ Alexanderplatz Haus des Lehrers.

Umfassende moderne Infrastruktur und Besprechungsraum auf dem Dach des Hauses vorhanden.

Fachliche Ergänzung angenehm
Zuschriften gern an pruefer@pwklose.de

Biete freie Mitarbeit im Arbeitsrecht an

RA, 12 Jahre Berufserfahrung, sucht nach bestandenen Fachanwaltskurs für Arbeitsrecht Anschluss an Kanzlei zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle (gern auch auf Honorarbasis). Langjährige Prozess Erfahrung im Arbeitsrecht vorhanden.

Kontakt:
seb.bartels@t-online.de • www.kanzlei-bartels.de
Telefon 030 / 88 68 07 22 oder 0171-217 3104

Potsdamer Anwaltskanzlei bietet repräsentative Büroräume in zentraler Lage gegenüber dem Justizzentrum zur **Untervermietung** für Anwalt/-in oder Steuerberater/-in **zwecks**

Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

RAe Bayer, Birkholz & Coll., Jägerallee 26, 14469 Potsdam

Wir verkaufen: NJW 1953 bis 2006

gebunden, Preis 1.000,00 EUR (VB). Die Bände müßten vom Käufer abgeholt werden.

Tel.: (030) 861 70 81 Fax (030) 861 70 82

Büroleiterin gesucht? Flexibles, teamerfahrenes Organisationstalent, ca. 430 Anschläge/Min., 10-Finger-Blindsystem, Steno, Buchführung, arbeitet selbständig, lösungsorientiert und eigenverantwortlich – **sucht neue Aufgabe.**

Interessiert? Dann erreichen Sie mich unter E-Mail Bekappeler@aol.com oder Tel. 030-853 50 70.

Qualität, Atmosphäre, Innovation

Suche spezialisierte Kollegen (m/w) zur Umsetzung eigener oder neuer Ideen für eine erfolgreiche Partnerschaft in angenehmer und frischer Atmosphäre.

Interesse?

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Suche Nachfolger(-in) für

Kanzleiraum (ca. 32 qm, Untermiete)

in freundlicher, 5-köpfiger RA-Bürogemeinschaft,

Mommensenstraße, Nähe Olivaer Platz.

Übernahme von Mandaten (Vertragsrecht, WEG-Recht), Telefonnr. und Kanzleieinrichtung möglich.

FAX: 03212-2429363 E-MAIL: ra-bg@email.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete und bundesweit tätige Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

zur baldigen Mitarbeit mit dem Schwerpunkt Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Haftungsrecht auf der Seite von Kapitalanlegern. Da es dabei häufig auch um Fragen der Bilanzierung und Unternehmensbewertung geht, verfügen Sie idealerweise über Kenntnisse aus den Bereichen Steuern und Rechnungslegung. Ihre hohe Einsatzbereitschaft und Ihr strukturiertes, analytisches Vorgehen erlauben Ihnen, sich schnell in komplexe Aufgabenstellungen einzuarbeiten.

Die Anzeige richtet sich an ambitionierte Berufsanfänger sowie an Kolleginnen und Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung. Entscheidend ist ein klarer Blick für wirtschaftliche Zusammenhänge und einfache Lösungen auch bei komplexen Sachverhalten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-8862 95 94

Telefax 030-8862 95 99

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwalt und Notar in Berlin-Grünwald vermietet an Rechtsanwaltskollegen einen

großen, hellen, repräsentativen Büroraum

und je nach Bedarf weitere Bürofläche. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich.

Ideal wäre ein Kollege mit eigenem Mandantenstamm, der eine Zusammenarbeit anstrebt, um auf Dauer die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung zu nutzen.

Rechtsanwalt und Notar Andreas Naumann,
Bismarckallee 9, 14193 Berlin, Tel. (030) 792 90 81

Schöne, moderne Altbau-Kanzleiräume Berlin-Kreuzberg

ca. 175 m², erstklassig renoviert, ruhig, zentral und barrierefrei, endgültige Raumaufteilung nach Mieterwunsch, provisionsfrei, Nebenflächen verfügbar.

Telefon (030) 324 00 02, Frau Wiechmann

1 bis 2 Räume (20 + 30 qm) in Anwaltskanzlei in bester Lage am Kurfürstendamm, DG mit Terrasse, zu vermieten. Kosten variieren je nach Inanspruchnahme von Sekretariat u. technischer Einrichtung. Reine Raumkosten je ca. 1.000,00 EUR (inkl. 1 Arbeitsplatz im Sekretariat).

Anfragen unter 030 / 887 15 80 – Frau Zobel

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**



Wachsen Sie mit uns und nutzen Sie Ihre Chance in einer aufstrebenden jungen aber bereits namhaften Berliner Wirtschaftsboutique. Mit derzeit neun Rechtsanwälten beraten wir bundesweit unsere anspruchsvollen, überwiegend mittelständischen Mandanten in allen Fragen des Wirtschaftsrechts.

Für unser **energierechtliches Team in Berlin** suchen wir zur weiteren Verstärkung

je einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

im
Energierecht
 und
Vergaberecht.

Sie passen zu uns, wenn Sie im Energierecht **mindestens über ein Jahr oder im Vergaberecht über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung** verfügen und bereits praktische Erfahrungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren sammeln konnten.

Darüber hinaus suchen wir zur Verstärkung unseres Bereichs **Arbeitsrecht**

einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit 2 – 3 Jahren Berufserfahrung.

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde spannende Tätigkeit in einem sympathischen Team, eine attraktive Vergütung und konkrete Perspektiven in einer stetig wachsenden Sozietät. Sie sind zielorientiert und überzeugen durch überdurchschnittliches Engagement, wirtschaftliches Verständnis und suchen eine neue Herausforderung. Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick zeichnen Ihre Persönlichkeit aus. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Bewerbung ist selbstverständlich.

BETHGE.REIMANN.STARI
 RECHTSANWÄLTE

Energie- und Vergaberecht: Frau Rechtsanwältin Reimann
 Arbeitsrecht: Herr Rechtsanwalt Dammann
 Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin
 ☎ (030) 89 04 92 - 12
 www.brs-rechtsanwaelte.de
 schaebdsdat@brs-rechtsanwaelte.de

Fachanwälte gesucht

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
 Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Schwangerschaftsvertretung gesucht!

Kleines dreiköpfiges, junges, dynamisches Kanzleiteam sucht frühestens ab September 2009 für die Kanzlei Berlin-Friedrichshain eine Anwältin mit Berufserfahrung für eine Schwangerschaftsvertretung in Teilzeit, maximal ein Jahr mit den Schwerpunkten Familien-, Arbeits-, Straf- sowie Verkehrsstrafrecht.

Bewerbungen bitte an: kontakt@kanzlei-zink.de
 Rückfragen unter Tel.: (030) 46 79 31 50

Rechtsanwalt und Notar mit gutgehender Einzelkanzlei in Charlottenburg sucht in Vorbereitung auf den Ruhestand einen Nachfolger, der ebenfalls Notar ist.

Zuschriften von Kaufinteressenten unter
Chiffre AW 7-8/2009-9
 an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Im Steuerrecht tätige Anwältin sucht einen hellen ruhigen

Büroraum

bis 350 € p.m. inkl. USt in Schöneberg, Tempelhof, Wilmersdorf o. Kreuzberg.

e-mail: ascon@alice-dsl.net oder Tel. (030) 75 51 45 46

Inso-Fachmann/RA

36 J., in ungek. Anst., 6 Jahre BE davon 3,5 J. in der Insoverwaltung/Insoprozessrecht, FA-Kurs InsoR + ArbR, sucht entspr. Tätigkeit im Grossraum Berlin/Bbg.,

Tel.: 0177/3082223, Mail: rainso2009@gmx.de

Repräsentative Büroeinheit in Westend

nahe Steubenplatz, 5,5 Büroräume, ca. 195 m², 3 WC's, große Küche, Aktenkeller, Parkett, Zentralheizung, 1.965 € Warmmiete; ab 01.09.2009,

provisionsfrei unter: 030/ 33 77 24 85

Rechtsanwalt und Notar (43), Schwerpunkt im Immobilien- und Gesellschaftsrecht, bisher in Großkanzlei tätig, sucht neues Betätigungsfeld, gerne auch längerfristige Übernahme eines Notariates.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-8** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Inserate

Seit über 30 Jahren sehr gut eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Hermsdorf steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf, auch auf Rentenbasis. Praxis vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Nottariat überdurchschnittlich. 105 qm Büroräume auch für 2 Partner geeignet. Langjähriger MV möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Suche erfahrene/n Kollegen/in, der/die als RA/in und Manager/in meine Kanzlei (über 1000 Mandanten) weiterführen kann.

Sehr gute Konditionen! Bewerbung bitte schriftlich an:

Jürgen Eckstein, Ehrlichstr. 22, 10318 Berlin
oder an j_eckstein@gmx.de

Zur Übernahme gesucht:

RA-Kanzlei oder Sozietätsanteil in Berlin

Rechtsanwältin (40), langjährige Erfahrung als Verbandsjuristin & Anwältin, Bankkauffrau, versiert im öff. Auftritt, gut vernetzt, mehrsprachig, sucht wirtschaftsrechtlich ausgerichtete RA-Kanzlei oder Sozietätsanteil mit solidem Mandantenstamm in guter Lage (bev. City-West) nach überleitender Mitarbeit (ideal 2-3 Jahre, zunächst in Teilzeit) zur Übernahme.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de,
www.wollmann.de

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anbieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 656 60 330 www.dierechtlicheseite.de

IHRE ANZEIGE FÜR
DAS
BERLINER ANWALTSBLATT
KÖNNEN SIE PER
Fax (030) 833 91 25
ODER PER E-MAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE
AUFGEBEN.
ANZEIGENSCHLUSS
JEWEILS AM
25. DES VORMONATS

Selbstständig im Verbund

Wir suchen **Rechtsanwälte/Fachanwälte für Arbeitsrecht (w/m)** mit gleicher Ausrichtung, einem ersten Mandantenstamm und dem nötigen Unternehmergeist für den Auf- bzw. Ausbau einer eigenen Kanzlei.

Wir sind hauptsächlich auf den Gebieten des Arbeits- und Vertriebsrechts tätig und vertreten Unternehmen sowie Vorstände, Geschäftsführer, leitende Angestellte und Handelsvertreter.

Wir bieten ein Kooperations- und Franchisingmodell, mit dem wir neue (selbstständige) Partner umfassend unterstützen und zu gegenseitigem Nutzen in Deutschland einen Verbund schaffen wollen.

Bei Interesse steht Ihnen Herr RA Dr. Ralf Seier für Vorabinformationen gerne telefonisch (Durchwahl -10) zur Verfügung. Nähere Details können dann persönlich besprochen werden.

SLP
ANWALTSKANZLEI

Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Fachanwälte für Arbeitsrecht

SLP Anwaltskanzlei
Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH
Obere Wässere 4
72764 Reutlingen
Telefon 07121/38361-0
rt@slp-anwaltskanzlei.de
www.slp-anwaltskanzlei.de

Verstärkung/Ergänzung erwünscht?

RAin u. Mediatorin, über 20 J. BE, selbstst., Fam.-, ErbR, Vorsorgeverfügungen (Pat.vfg., V.vollmacht/Testament), mit überregionalem Mandantenstamm sucht berufliche Veränderung im Raum Berlin. Alle Formen einer Zusammenarbeit sind denkbar.

Kontakt (030) 887 150 92

Für unsere schönen leider z. T. verwaisten Büroräume über den Dächern von Berlin am

Theodor-Heuss-Platz

suche ich Mitmieter oder Mitmieterinnen.

Telefon (030) 306 71 30

Kudamm-Nähe, Bürogemeinschaft (RAe u. Notar) bietet in gepflegtem Altbau einem Kollegen/Steuerberater per 01.04.2010 – ggfs. auch früher – unter Eintritt in das Mietverhältnis 2 Räume zur alleinigen und 1 Besprechungszimmer zur gemeinsamen Nutzung.

Tel.: 88 48 00 48 (RA Bormann).

Rechtsanwalt sucht Kollegen(in) für Bürogemeinschaft und zur Arbeitsentlastung. Attraktive Büroräume zu günstigen Konditionen am Kurfürstendamm sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Helle, repräsentative, neu renovierte Büroräume (1 bis 2), Altbau, Stuck, Parkett, Marmorbad, nahe Kudamm, Uhlandstr., unterzuvermieten (30 qm zu 400,00 EUR, 20 qm zu 280,00 EUR). Wir sind eine auf Arzthaftungsrecht spezialisierte gut gehende **fröhliche und verständnisvolle Kanzlei**, Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Dr. Ruth Schultze Zeu & Kollegen

Bitte per Email antworten: info@ratgeber-arzthaftung.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht bietet Kollegin/ Kollegen

Bürogemeinschaft

zur gegenseitigen Vertretung, Erfahrungsaustausch und evtl. Kooperation in kollegialer Arbeitsatmosphäre. Repräsentative Büroräume in Ku`Damm-Seitenstraße. Zwei große Räume, ggf. auch einzeln vermietbar. Mitbenutzung von Sekretariat und technischer Einrichtung ggf. möglich.

Tel.: (030) 890 49 700

Wegen Wegzuges eines Kollegen

wird in unserer Anwalts- und Steuerkanzlei in der Clausewitzstr. 5 (am Kurfürstendamm) ein Raum (Stuck/Parkett) ab 1. Oktober 2009 frei.

Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und der umfangreichen Bibliothek sowie Telefonservice werden geboten.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 883 30 05/06 bei Dr. Axel Joch

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER 15.500 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

Terminsvertretungen

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg,
Königs Wusterhausen und Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen

an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte bei

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Potsdam Eberswalde Brandenburg SHWT

Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwalt • Steuerberater

Wir übernehmen Terminsvertretung in
Potsdam, Brandenburg und Eberswalde

Dr. Thomas Hahn

Rechtsanwalt • Vereidigter Buchprüfer • Fachanwalt für Steuerrecht
Berliner Straße 69 • 14467 Potsdam
Telefon: (0331) 200 430 • Fax: (0331) 200 4310
e-mail: shwt.potsdam@t-online.de • www.shwt-kanzlei.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“

SIND SIE BEI ÜBER
15.400 RECHTSANWÄLTEN
PRÄSENT.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: cb-verlag@t-online.de • ☎ (030) 833 70 87



WIR SCHAFFEN MEHR

TRANSPARENZ



☎ Infoline: 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE